

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/767	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	7.	17/1250	Digitalisierung	FM
2.	17/575	Bausachen	MLW	8.	17/1605	Gnadensachen	JuM
3.	17/1127	Hochschul- angelegenheiten	MWK	9.	16/5491	Belange von Menschen mit Behinderung	SM
4.	17/1347	Steuersachen	FM	10.	17/1646	Gnadensachen	JuM
5.	17/454	Verkehr	VM	11.	17/451	Bausachen	MLW
6.	17/1110	Angelegenheiten des Staatsministeriums	StM				

1. Petition 17/767 betr. Landschaftsschutzgebiet, Beseitigung baulicher Anlagen u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Vorgehensweise des Landratsamts zur geplanten Beseitigung baulicher Anlagen in einem Landschaftsschutzgebiet.

Im Rahmen einer Bau- und Umweltkontrolle des Landratsamts im Landschaftsschutzgebiet wurde festgestellt, dass entgegen den baurechtlichen Vorgaben und den geltenden Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung Bauwerke errichtet wurden, die insbesondere der Freizeitanutzung dienen. Das Landratsamt hat daher in einem zuvor abgegrenzten Gebiet alle betroffenen Grundstückseigentümer schriftlich angehört.

Die Petenten befürchten, dass sie die bestehenden baulichen Anlagen abreißen bzw. zurückbauen müssen. Sie machen geltend, dass in ihr Eigentumsrecht eingegriffen werde, indem die Nutzung der Grundstücke eingeschränkt werde.

Darüber hinaus wird allgemein die Vorgehensweise der unteren Baurechtsbehörde beanstandet und rechtmäßiges Handeln in Frage gestellt. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf das Gebot der Gleichbehandlung verwiesen. Des Weiteren wird seitens der Petenten darauf hingewiesen, dass die baulichen Missstände über Jahrzehnte entstanden sind, ohne dass die Verwaltung bisher tätig geworden sei. Weiter wird die Bearbeitungsdauer bemängelt.

Aus Sicht der Petenten hat die befürchtete Einschränkung der Nutzbarkeit der Grundstücke auch Auswirkungen auf den Erhalt der Streuobstflächen, da diese dann nicht mehr in dem nötigen Umfang gepflegt werden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die von der Petition betroffenen Grundstücke liegen in einem Landschaftsschutzgebiet, welches im November 1992 in Kraft getreten ist. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 227 ha. Es umfasst im Wesentlichen Streuobstwiesenbereiche, Wiesen und Bachläufe.

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung landschaftsprägender Wiesen, Obstbaumwiesen, Hecken, Feld- und Bachgehölze sowie Bachläufe. Diese belebten Landschaftselemente mit ihrer hohen ökologischen Wertigkeit sind wichtige Lebens- und Rückzugsgebiete für viele zum Teil bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Sie haben auf der ansonsten vorwiegend von intensiver Siedlungsnutzung oder landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Markung eine überragende Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, vermitteln darüber hinaus dem erholungssuchenden Menschen Naturnähe und sind von hohem Erholungswert.

Die Erhaltung dieser Bereiche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Erholungsraum des

Menschen ist von allgemeinem Interesse und soll durch die Unterschutzstellung gesichert werden. Weitere Ziele der Unterschutzstellung sind laut Landschaftsschutzgebietsverordnung insbesondere auch die Verhinderung der Entstehung weiterer Kleinbauten und Einfriedungen sowie die Erhaltung der Grünzäsur.

Im Rahmen mehrerer Bau- und Umweltkontrollen im Juni 2021 wurde festgestellt, dass in dem betroffenen Bereich eine Vielzahl baulicher Anlagen entstanden sind, welche den Charakter des Gebiets verändern und dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Über mehrere Jahrzehnte sind Anlagen wie Gartenhäuser, Einfriedungen, Versiegelungen durch Pflasterungen, Freisitze, Terrassen, Grillstellen und andere Freizeitanlagen entstanden. Diese wurden überwiegend ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis errichtet. Die errichteten Anlagen laufen dem o. g. Schutzzweck des Gebiets zuwider. Anlass für die Baukontrollen waren mehrere Anzeigen aus der Bürgerschaft.

2. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Prüfung hat unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das die Stellungnahme im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen abgegeben hat, Folgendes ergeben:

Gemäß § 47 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) haben die Baurechtsbehörden darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch von Anlagen und Einrichtungen eingehalten und die aufgrund der Landesbauordnung erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie haben zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.

Nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Neben der Baurechtsbehörde ist es deshalb auch die Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 3 Absatz 2 BNatSchG, auf die Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben zu achten.

Folglich ist es im vorliegenden Fall Aufgabe der unteren Baurechts- und Naturschutzbehörde des Landratsamts, die in der Landschaftsschutzgebietsverordnung getroffenen Verbote zu überwachen und die Einhaltung der im Gebiet geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Maßnahmen, die getroffen werden, erfolgen immer unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes.

Um dem Gebot der Gleichbehandlung nach Artikel 3 Grundgesetz (GG) ausreichend Rechnung zu tragen,

wurden im Rahmen der petitionsgegenständlichen Bau- und Umweltkontrollen des Landratsamts in Abstimmung mit der Stadt nicht nur einzelne Grundstückseigentümer auf die dort entstandenen Missstände hingewiesen, sondern es wurde ein zuvor festgelegtes Gebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebiets kontrolliert. Die Gebietsabgrenzung orientiert sich insbesondere an der Schutzgebietsgrenze sowie den natürlichen Geländeverläufen und Zäsuren wie Feldwegen und Hofstellen. Innerhalb des Gebiets wurde bei mehreren Vorortbegehungen eine Bestandsaufnahme gemacht und festgestellt, welche Anlagen in dem Gebiet vorhanden sind. Dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 GG wurde somit ausreichend Rechnung getragen. Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften in anderen Bereichen des Landschaftsschutzgebiets sollen zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen und verfolgt werden. Das zeitgleiche Aufgreifen von mehreren Verstößen gebieten die Fairness und der Gleichheitsgrundsatz. Auch in anderen Orten des Landkreises wird gegen Schwarzbauten im Außenbereich vorgegangen.

Der Vorwurf der langen Verfahrensdauern ist nicht nachvollziehbar. Aufgrund begrenzter Ressourcen in einer Verwaltung können zwangsläufig nicht sämtliche Bereiche zeitgleich aufgearbeitet werden. Es ist daher folgerichtig, die Aufgabenerledigung zu priorisieren. Fachlich ist es nicht zu beanstanden, dass Schutzgebiete vorrangig vor Gebieten ohne besonderen Schutzstatus aufgegriffen und die dort vorhandenen Missstände verfolgt werden sollen.

Im Anschluss an die Bau- und Umweltkontrollen wurden die betroffenen Grundstückseigentümer gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) angeschrieben und auf die vorhandenen Missstände hingewiesen. Gleichzeitig wurde gebeten, die ohne Genehmigung errichteten Anlagen wieder zu entfernen. Hierfür wurde ausreichend Zeit eingeräumt.

Das von den Petenten beanstandete Anhörungsschreiben ist gesetzlich vorgeschrieben. Gemäß § 28 LVwVfG sind die Betroffenen zwingend anzuhören. Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Allein das hat das Landratsamt mit seinem Schreiben vom 28. Juli 2021 getan.

Im Anschluss an die Anhörungsschreiben fanden mit den Petenten mehrere Einzelgespräche statt. Ferner wurde das Thema in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats kommuniziert, und die Stadt hat alle Beteiligten sowie den Obst- und Gartenbauverein zu einem Runden Tisch eingeladen.

Dass, wie von den Petenten vorgebracht, sämtliche Briefe und Gespräche ohne Anschein einer Lösung blieben, entspricht nicht den Tatsachen. Vielmehr wurde in den Gesprächen die weitere Vorgehensweise kommuniziert und es wurde auch übereinstimmend festgestellt, dass es auf mehreren Grundstücken erhebliche Missstände gibt.

Sämtliche Schreiben der Petenten wurden umfassend und zügig beantwortet. Ebenso wurde Gesprächswün-

schen entsprochen und es wurden Termine im Verwaltungsgebäude des Landratsamts zu einzelnen Grundstücken wahrgenommen.

Ziel der Handlungen des Landratsamts ist es, die für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt schädigenden baulichen Anlagen (so wie es in der Schutzgebietsverordnung festgelegt ist) zu beseitigen. Es ist explizit nicht Ziel des Verfahrens, bauliche Anlagen zu beseitigen, die der Bewirtschaftung von Streuobstwiesen dienen. Insbesondere kleinere Geschirrhütten und Bauwerke, die bereits vor Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung legal errichtet wurden, sind somit nicht von den geplanten Maßnahmen umfasst. Im Rahmen des Verfahrens muss unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung ermittelten Sachverhaltsinformationen aber in jedem Einzelfall geprüft und entschieden werden.

Die Errichtung von baulichen Anlagen ist im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich verboten und kann nur ausnahmsweise erlaubt werden. Dies gilt zunächst auch für Geschirrhütten, da diese als bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 LBO zu bewerten sind. Eine allgemeingültige Antwort zu Geschirrhütten kann im Rahmen einer Petition mit zahlreichen Petenten nicht gegeben werden, da dies stets grundstücksbezogen und im konkreten Einzelfall entschieden werden muss. Maßgebende Kriterien für die Beurteilung sind insbesondere der umbaute Raum, die Lage, Materialwahl und Ausstattung der Geschirrhütte. Eine einfache, kleine Geschirrhütte, die bereits vor Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung vorhanden war, ist beispielsweise anders zu bewerten als ein voll ausgebautes Gartenhaus mit Aufenthaltsraum, welches erst vor wenigen Jahren und trotz anderslautender, geltender und wirksamer Bestimmungen in der Schutzgebietsverordnung errichtet wurde.

Es wird nicht verkannt, dass eine große Anzahl der Grundstückseigentümer einen wertvollen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft und des Landschaftsbilds sowie zum Artenschutz leisten. Aufgabe der unteren Bau- und Naturschutzbehörde bleibt es dennoch, dafür Sorge zu tragen, dass im Landschaftsschutzgebiet keine Freizeitmutilungen entstehen und Bereiche des Gebiets sich ähnlich wie ein Wochenendhausgebiet entwickeln. Die im Rahmen der Bau- und Umweltkontrollen vorgefundenen Zustände bestätigen insofern einen dringenden Handlungsbedarf. Besonders die dokumentierten Gartenhäuser, mit Pflasterungen versiegelten Terrassen und Freizeitanlagen tragen dazu bei, dass der ursprüngliche Charakter des Landschaftsschutzgebiets nach und nach verloren geht. Ohne ein Einschreiten besteht die Gefahr, dass sich das Gebiet in ein Wochenendhausgebiet bzw. ein Gebiet mit Schrebergartencharakter entwickelt. Dies ist weder für den Erhalt der charakteristischen Streuobstbestände förderlich, noch wird dadurch der Wert des Gebiets für alle Erholungssuchenden erhalten.

Die von den Petenten erwähnten Luftaufnahmen wurden behördlicherseits anerkannt, eine entsprechende Rückmeldung wurde gegeben. Mit einem von den Petenten beauftragten Fachanwalt wurde vereinbart, das anhängige Verwaltungsverfahren zunächst ruhen zu

lassen und den Ausgang des Petitionsverfahrens abzuwarten. Soweit die Sachverhaltsermittlung und Anhörung zu dem Ergebnis gelangt, dass die baulichen Anlagen bereits vor Inkrafttreten der Verordnung legal errichtet und nicht über den ursprünglichen Zweck hinaus ausgebaut wurden, besteht keine Rückbaupflichtung. Auch Geschirrhütten, die dem Erhalt des Streuobstbestands dienen, werden nicht Gegenstand der weiteren Schritte sein.

Sofern aber rechtswidrig errichtete bauliche Anlagen nicht freiwillig zurückgebaut werden, ist beabsichtigt, entweder eine rechtsbehelfsfähige Beseitigungsverfügung zum Rückbau zu erlassen oder mit den betroffenen Grundstückseigentümern einen öffentlich-rechtlichen Vertrag einzugehen, in welchem die zurückzubauenen Anlagen sowie die Zeiträume für den Rückbau aufgeführt sind.

Die Rechtsgrundlage für eine Abbruchsanordnung ist in § 65 LBO enthalten. Danach kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann nach § 54 LVwVfG durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde. Der öffentlich-rechtliche Vertrag für die Beseitigung baulicher Missstände ist standardisiert. Es wurde ein Mustervertrag entwickelt, der die wesentlichen Inhalte für alle betroffenen Grundstücke gleich regelt. Das Ziel beim Verwaltungsakt und beim öffentlich-rechtlichen Vertrag ist dasselbe, nämlich die Beseitigung von Schwarzbauten im Außenbereich bzw. Landschaftsschutzgebiet. Verhandlungsbare ist mitunter die Frist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands, also die Zeit, während der die Behörde den Missstand ausnahmsweise duldet. So kann beispielsweise ein zu groß geratenes Holzlager nach und nach verfeuert und abgetragen werden, wenn sich der Eigentümer im Gegenzug verpflichtet, keine neuen Lager im Landschaftsschutzgebiet anzulegen. Ebenso ist der Rückbau eines Baumhauses verhandelbar, wenn bereits absehbar ist, dass die Kinder aufgrund des Alters in kurzer Zeit das Interesse daran verlieren. Beim öffentlich-rechtlichen Vertrag geht es darum, einvernehmliche Lösungen im Sinne der Sache zu erzielen.

Aufgrund der seitens der betroffenen Grundstückseigentümer frühzeitig angekündigten Petition wurde zunächst auf weitere verwaltungsrechtliche Schritte verzichtet. Entscheidungen wie eine Rückbauverfügung sind derzeit im betroffenen Gebiet noch nicht erlassen worden und können somit auch nicht angefochten werden. Widerspruchsbescheide seitens des Regierungspräsidiums oder gar verwaltungsgerichtliche Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns liegen nicht vor. Aufgrund von zahlreichen ähnlich gelagerten Fällen ist jedoch davon auszugehen, dass die Verfolgung von Schwarzbauten

im Außenbereich rechtmäßig ist und die Vorgehensweise des Landratsamts den gültigen Rechtsnormen entspricht.

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung des vorliegenden Sachverhalts wurden mit allen Beteiligten zu der Thematik Gespräche geführt.

Festzustellen ist, dass es sich bei den in der Petition aufgeworfenen Sachverhalten um ein landesweit aktuelles Thema handelt. In zahlreichen Gebieten Baden-Württembergs wurden in der Vergangenheit bauliche Anlagen im Außenbereich und in den Schutzgebieten errichtet, welche den Schutzzwecken und dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs zuwiderlaufen.

Den Interessen der Eigentümer nach einer individuellen Freizeitgestaltung auf ihren Grundstücken stehen mitunter die Zielsetzungen der Schutzgebiete konträr gegenüber. Bei der Festlegung von behördlichen Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass oftmals nur mit dem erhöhten Freizeitwert und dem positiven Erlebnis mit der Familie die Bereitschaft besteht, die bestehenden Streuobstgrundstücke auch zu pflegen und zu erhalten. Die Grenze des Zulässigen kann aber nicht im Ermessen des jeweiligen Eigentümers liegen, sondern muss anhand objektiver und nachvollziehbarer Kriterien von der Verwaltung unter Berücksichtigung aller Einzelfallaspekte festgelegt werden. Nur so wird ein mit dem Gleichheitsgrundsatz konformes Vorgehen sichergestellt.

Da sich ein hoher Anteil der Grundstückseigentümer auch in der Landschaftspflege und bei der Pflege der Streuobstbäume engagiert, wird auch in Landschaftsschutzgebieten ein notwendiger Bedarf zur Lagerung von Geräten, Obstkisten und ähnlichen Gegenständen gesehen. Es ist daher grundsätzlich vorstellbar, kleine, zum Zeitpunkt der Bau- und Umweltkontrolle bereits vorhandene Gerätehütten (max. 20 m³ umbauter Raum), welche nachweislich der Landschaftspflege dienen, zu dulden und auf einen Rückbau dieser baulichen Anlagen zu verzichten. Baulich relevante Anlagen, die der reinen Freizeitnutzung dienen und nicht in Zusammenhang mit der Pflege der Streuobstbestände stehen, können zur Gewährleistung des Rechtsfriedens und nicht zuletzt aus Gründen der Gleichbehandlung unter Beachtung geltender Vorschriften unabhängig von ihrer Größe nicht geduldet werden. Hierzu zählen beispielsweise mit Pflasterungen versiegelte Terrassen, Einfriedungen, feste Grillstellen und Freisitze, dauerhafte Lagerstätten sowie sonstige bauliche Anlagen, die erhebliche Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Gebiets haben.

Das betroffene Landschaftsschutzgebiet steht stellvertretend für viele ähnlich gelagerte Fälle im Land. Um die Kulturlandschaft zu bewahren, den besonderen Wert des für Baden-Württemberg so typischen Lebensraums der Streuobstwiesen zu erhalten und die Artenvielfalt zu fördern, soll konsequent gegen illegale Anlagen im Außenbereich vorgegangen werden. Insoweit verfolgt das Landratsamt das von den Petenten angegebene Ziel, nämlich den Erhalt von Streuobstwiesen.

Soweit noch nicht alle vergleichbaren Fälle aufgearbeitet wurden, ist im Hinblick auf die beschränkt vorhandenen Ressourcen der Verwaltung eine Priorisierung auf Schutzgebiete zulässig. Aber auch außerhalb von Schutzgebieten führt das hier dargestellte Verfahren zu Ergebnissen, die sowohl den Interessen der Nutzenden, den Interessen der Freihaltung des Außenbereichs von Schwarzbauten, als auch den Interessen des Schutzes der Kulturlandschaft und dem Erhalt der Lebensräume für unsere heimischen Tiere und Pflanzen gerecht werden. Es ist daher auch für vergleichbare Fälle in anderen Kreisen sinnvoll.

Die Thematik birgt unabhängig von dem vorliegenden Fall grundsätzlich Konfliktpotenzial. Im vorliegenden Fall ist eine schrittweise Vorgehensweise denkbar. Was offensichtlich rechtswidrig ist, muss zeitnah beseitigt werden. Dazu gehören die Bauten, die keinen unmittelbaren Bezug zur Bewirtschaftung der Streuobstwiese haben. Angemessene, einfach gehaltene Geschirrhütten, die nachweislich der Landschaftspflege dienen, können bestehen bleiben.

Das Vorgehen des Landratsamts wird von der Landesregierung als sinnvoll erachtet und unterstützt.

Die vorliegend skizzierten Lösungsansätze wurden den Petenten bereits kommuniziert. Eine zielführende Lösung erfordert Kompromissbereitschaft auf allen Seiten. Eine allgemein gültige Aussage zur Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit einzelner baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet und die Frage, ob diese bestehen bleiben können, abgerissen werden müssen oder ob ein Teilrückbau ausreichend ist, ist im Rahmen der Petition nicht möglich und muss im laufenden bauaufsichtlichen Verfahren vor Ort festgelegt werden. Im Sinne einer fairen und transparenten Vorgehensweise bedarf es für rechtmäßige Entscheidungen grundstücksbezogener Einzelfalllösungen. Die Entscheidung kann im Wege des Rechtsbehelfsverfahrens auf seine Rechtmäßigkeit hin vor Gericht bzw. im Widerspruchsverfahren überprüft werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass rechtswidrige Entscheidungen gegen die Petenten getroffen werden.

III. Ergebnis

Nach einem Vor-Ort-Termin einer Kommission des Petitionsausschusses am 19. September 2022, bei dem die Beteiligten angehört und die Örtlichkeit in Augenschein genommen wurde, hat der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 27. Oktober 2022 über die Eingabe beraten. Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage sah der Petitionsausschuss im Ergebnis keine Möglichkeit, der Petition abzuwehren. Der durch das Landratsamt beschrittene Weg ist sinnvoll und geeignet, den Konflikt zu lösen.

Der Ausschuss diskutierte auch darüber, ob über diesen Einzelfall hinaus nicht eine rechtliche Lösung angestrebt werden sollte, die auf der einen Seite den Natur- und Landschaftsschutz gewährleistet, auf der anderen Seite aber eine Bewirtschaftung wie vorliegend der Streuobstwiesen unter Ausschluss von Missbrauch und Auswüchsen ermöglicht. Ein Abgeordneter machte deutlich, dass er sich im Hinblick auf

die Eigentumsгарantie des Grundgesetzes eine noch weitergehende Berücksichtigung des Anliegens der Petenten vorstellen könne.

Der Ausschuss beschloss sodann bei einer Gegenstimme, die Petition der Regierung hierzu als Material zu überweisen, der Petition im Übrigen aber aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht abzuwehren.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

2. Petition 17/575 betr. Bausache

Die Petentin richtet sich gegen eine negativ verbeschiedene Bauvoranfrage für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage.

Aufgrund der bereits erteilten Genehmigung eines vergleichbaren Vorhabens fühlt sie sich ungleich behandelt.

Zudem trägt sie vor, ihr Migrationshintergrund habe die Entscheidung der Baurechtsbehörde zu ihren Ungunsten beeinflusst.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Am 25. Juni 2020 hat die von der Petentin geführte Firma X einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 203/10 gestellt. Das Baugrundstück grenzt an den J.-Weg, der als Fuß- und Radweg genutzt wird. Die B.-Straße ist von dem Baugrundstück durch das Flst.-Nr. 217/2 getrennt. Mithin ist das Baugrundstück für den motorisierten Individualverkehr nicht erschlossen.

Der Antrag wurde durch die zuständige untere Baurechtsbehörde im Landratsamt mit Hinweis auf die fehlende Erschließung des Baugrundstücks am 15. März 2021 abgelehnt.

Gegen die Entscheidung des Landratsamts hat die anwaltlich vertretene Petentin Widerspruch erhoben. Der Widerspruch liegt dem zuständigen Regierungspräsidium zur Entscheidung vor.

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

Ein Bauvorbescheid kann nach § 57 Absatz 1 Landesbauordnung vor Einreichen eines Bauantrags auf schriftlichen Antrag des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden. Im Rahmen der Bauvoranfrage der Firma X war die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des streitgegenständlichen Neubaus eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 203/10 zu klären.

Das Baugrundstück Flst.-Nr. 203/10 befindet sich bauplanungsrechtlich im unbeplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich insofern nach den Vorgaben des § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Da das Baugrundstück Flst.-Nr. 203/10 nicht für den motorisierten Individualverkehr erschlossen ist und es ihm daher an der nach § 34 Absatz 1 BauGB erforderlichen Erschließung mangelt, war die Bauvoranfrage durch die Baurechtsbehörde abzulehnen.

Nach der Planung der Firma X sollte das Vorhaben über den J.-Weg für den motorisierten Individualverkehr erschlossen werden. Der J.-Weg ist über die Flst.-Nrn. 204/2 und 214/1 mit einer Fahrbahnbreite von lediglich drei Metern ausgebaut und dient lediglich dem Fußgänger- und Radverkehr. Die Nutzung des Wegs für Krafträder und Kraftwagen hingegen ist durch Zeichen 260 Straßenverkehrsordnung (StVO) untersagt.

Auch über eine Zufahrt von der B.-Straße konnte eine gesicherte verkehrliche Erschließung des Baugrundstücks Flst.-Nr. 203/10 nicht hergestellt werden, da das Baugrundstück nicht an die B.-Straße grenzt.

Das Landratsamt berichtete, dass der Firma X von der Stadt angeboten wurde, ihr einen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 217/17 zu veräußern, um die fehlende verkehrliche Erschließung des Baugrundstücks über die B.-Straße zu ermöglichen. Zudem sei der Firma X in Aussicht gestellt worden, in diesem Fall eine Zufahrt über die Grundstücke Flst.-Nrn. 207, 208, 209, 210, 210/1 und 211 herzustellen. Dieser Vorschlag sei durch die Firma X allerdings abgelehnt worden.

Das von der Baurechtsbehörde genehmigte Neubauvorhaben auf dem Grundstück Flst.-Nr. 214/6, mit dem die Petentin eine Ungleichbehandlung begründet, konnte von der Baurechtsbehörde insbesondere deshalb genehmigt werden, da es eine gesicherte verkehrliche Erschließung aufweist. Diese erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Stadt und der Bauherin abgeschlossenen Erschließungsvertrags über das Flurstück 204/2, welches nach Aussage der Stadt nicht als öffentlicher Weg gewidmet ist. Das Zeichen 260 StVO, das die Nutzung des Wegs für Krafträder und Kraftwagen aktuell untersagt, ist entweder vor der Aufnahme der Nutzung des Neubauvorhabens an das Ende des Flurstücks 204/2 zu versetzen oder mit einem entsprechenden Befreiungszeichen für die Anliegen des Neubaus zu versehen.

Im Übrigen steht es der Gemeinde als Straßenbaulastträger und Verkehrssicherungspflichtiger der Gemeindestraßen im Rahmen ihrer Aufgabenpflichtigkeit frei, den Widmungszweck zu erweitern oder öffentliche Straßen einzuziehen (vgl. § 13 Absatz 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg).

Die Petentin wurde zudem nach Aussage der Stadt, wie alle Kaufinteressenten, vor Erwerb des Grundstücks

darauf hingewiesen, dass die Erschließung nicht über den J.-Weg, sondern über die B.-Straße erfolgen müsse. Bereits aus diesem Grund kann die Petentin keine Erschließung über den J.-Weg fordern.

Auf die Aussage der Petentin, ihr Migrationshintergrund habe die Entscheidung der Baurechtsbehörde zu ihren Ungunsten beeinflusst, hat das Landratsamt mitgeteilt, dass es jeden Fall einzeln und sachlich beurteilt und eine Personenprüfung der Bauherrschaft nicht vorgenommen werde. Eine Ungleichbehandlung aufgrund des Migrationshintergrunds sei demnach ausgeschlossen. Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung liegen im Übrigen schon aufgrund der eindeutigen Rechtslage nicht vor.

Inzwischen hat die Bank X, die die eigentliche Eigentümerin des Grundstücks war, das Grundstück an einen Dritten veräußert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

3. Petition 17/1127 betr. Coronaauflagen an einer Universität

Der Petent begehrt in seiner im April 2022 eingereichten Petition die Aufhebung der Coronamaßnahmen an einer Universität.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In der Vergangenheit wurden Maßnahmen insbesondere durch die Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg und für die Hochschulen und Akademien durch die Coronaverordnung Studienbetrieb und Kunst begründet. Durch das Auslaufen der Coronaverordnung Studienbetrieb seit dem 3. April 2022 gibt es keine verpflichtenden hochschulspezifischen Sonderregelungen mehr. Dennoch bleibt die Beachtung angemessener Hygienemaßnahmen an den Hochschulen und Akademien nach wie vor wichtig.

Im Rahmen des Hausrechts und der Anstaltsgewalt können Hochschulen zur Sicherstellung eines verlässlichen Studienbetriebs auch weiterhin Hygienemaßnahmen anordnen.

Die Universität hat zum Anliegen des Petenten Stellung genommen und führt aus, dass die Maßnahmen an der Universität regelmäßig, die Verpflichtung zum Tragen einer Maske zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme sogar wöchentlich, auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüft werden. Das übergeordnete Ziel der Maßnahmen bestehe darin, einen verlässlichen Studienbetrieb zu ermöglichen.

Bewertung:

Zur Sicherstellung eines verlässlichen Studienbetriebs und eines möglichst guten Schutzes für Einzelpersonen wie auch für Gruppen besteht die Möglichkeit, dass die Hochschulen das Tragen einer Maske als Zutrittsvoraussetzung für die Teilnahme an Präsenzangeboten der Hochschule verbindlich anordnen.

Grundlage dafür kann zum einen das der Rektorin oder dem Rektor in § 17 Absatz 8 Landeshochschulgesetz (LHG) ausdrücklich zugewiesene Hausrecht sein. In Betracht kommt aber auch die dem Rektorat als Kollegialorgan im Rahmen seiner generellen Zuständigkeit aus § 17 Absatz 3 Satz 1 LHG zustehende Anstaltsgewalt.

Dass sowohl das Hausrecht als auch die Anstaltsgewalt als Grundlage für eine Maskenpflicht dienen können, wurde bereits in verschiedenen Gerichtsentscheidungen bestätigt. So haben etwa Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Köln und Frankfurt/Main gezeigt, dass auch die Gerichte es grundsätzlich für nicht ausgeschlossen erachten, auf Grundlage von Anstaltsgewalt Maßnahmen anzuordnen, die dazu dienen sollen, eine Gefährdung ihres Betriebs durch massenhafte Infektionen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Nutzerinnen und Nutzern zu vermeiden. Konkret wird in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung bezüglich der Zugangsbeschränkung für Geimpfte und Genesene des Verwaltungsgerichts Köln (Beschluss vom 18. November 2021) und auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main bezüglich der Höchstzahl für Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Beschluss vom 29. Juli 2021) verwiesen. Insoweit kommt nicht nur das Infektionsschutzgesetz als Grundlage für Maßnahmen in Betracht. Zwar wird das Hausrecht in den genannten Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nicht explizit erwähnt, ist aber strukturell durchaus vergleichbar.

Somit sind die von der Universität festgelegten Maßnahmen aus rechtlicher Perspektive nicht zu beanstanden.

Der Petent argumentiert, dass die Studierenden keine besonders gefährdete Gruppe darstellten. Hierbei ist abzuwägen, dass im Studienbetrieb typischerweise eine laufende Durchmischung von Personen durch die in den Veranstaltungen jeweils wechselnden Gruppen zu einer stark erhöhten Anzahl von Kontakten in der Bevölkerungsgruppe der Studierenden führt. Eine etwaige Beeinträchtigung durch das Tragen einer Maske in geschlossenen Räumen ist als verhältnismäßig gering anzusehen und ermöglicht weitestgehend eine Sicherung des Studienbetriebs.

Bezüglich einer statistisch betrachteten möglicherweise unterdurchschnittlichen Gefährdung der Studierendengruppe hinsichtlich von schweren Krankheitsverläufen ist weiterhin zu berücksichtigen, dass neben den Studierenden einen wesentlichen Teil der Hochschulen die Gruppe des Lehr- und Verwaltungspersonals darstellt, welche in der Regel andere demographische Merkmale aufweist. Somit sieht sich die Universität auch gegenüber ihren Beschäftigten in der Pflicht,

Arbeitsschutzvorkehrungen zu treffen, insbesondere auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Daher ist das Tragen einer Maske überall dort erforderlich, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Nicht zuletzt gibt es in allen Gruppen unabhängig von ihrer Gefährdung als Bevölkerungsgruppe auch vulnerable Individuen, die auf ein verantwortungsvolles Miteinander und ausreichenden Schutz angewiesen sind. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand des Petenten, dass Studierende keine hohe Gefährdung aufweisen, sowie der Einwand, dass die Bürger selbst über individuelle Maßnahmen entscheiden sollten, zu bewerten. Denn einzelne Personen, die sich gegen das Tragen einer Maske entscheiden, können das Risiko einer Ansteckung für die anderen im Raum befindlichen Personen deutlich erhöhen. Durch das Tragen von Masken werden somit vulnerable Personen auch insofern nicht benachteiligt, dass allen Studierenden die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und somit an einer gemeinschaftlichen Studien- und Lernerfahrung ermöglicht wird.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen unter bestimmten Bedingungen, etwa bei Prüfungen oder beim Sport, sowie beim Essen und Trinken nach dem Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme gültigen und auf der Website der Universität veröffentlichten Maßnahmen nicht verpflichtend war. Zudem war ein Zusammenkommen von Personen im Außenbereich ohne Maske durchaus möglich – eine etwaige Entfremdung von Personen aufgrund des Tragens einer Maske in geschlossenen Räumen und insbesondere während der Lehrveranstaltungen wäre somit nicht ein zwingendes Ergebnis der an der Universität gültigen Regelungen bezüglich der Maskenpflicht.

Ergebnis:

Im Ergebnis ist kein Grund zur Beanstandung hinsichtlich der von der Universität getroffenen Maßnahmen und insbesondere der Wahrung der Pflicht zum Tragen einer Maske erkennbar (mittlerweile besteht keine Pflicht mehr, das Tragen einer Maske wird empfohlen). Vielmehr hat die Universität im rechtlich zulässigen Rahmen und unter gewissenhafter Abwägung der jeweilig vorliegenden Situation entschieden und kommt somit ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, einen geordneten Studienbetrieb und einen möglichst guten Studienerfolg zu gewährleisten. Durch die definierten Ausnahmeregelungen, insbesondere zum in bestimmten Situationen nicht verpflichtenden Tragen einer Maske, unterstreicht die Universität die Verhältnismäßigkeit der einzelnen Maßnahmen. Die regelmäßige Überprüfung der gültigen Maßnahmen seitens der Universität belegt das Ansinnen der Universität, einen Schutz vulnerabler Gruppen und Individuen sowie gleichermaßen einen verlässlichen und geregelten Studienbetrieb zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2022 bei zwei Gegenstimmen beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

4. Petition 17/1347 betr. Grundsteuerreform

Der Petent beanstandet, dass die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 nur elektronisch abgegeben werden könne. Er bezweifelt, dass eine elektronische Abgabe sicher sei. Zudem lägen dem Finanzamt bereits alle zu erklärenden Daten vor. Zuletzt fordert er, dass es auch Lohnsteuerhilfevereinen erlaubt werden solle, die Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts zu erstellen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 muss gemäß § 22 Absatz 6 Satz 1 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Feststellungserklärung jedoch auch in Papierform abgegeben werden (§ 22 Absatz 6 Satz 2 und 3 LGrStG in Verbindung mit § 150 Absatz 8 Abgabenordnung). Dies ist der Fall, wenn die technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung nicht vorliegen und die Beschaffung dieser mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist oder die betroffene Person nach ihren individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht in der Lage ist, ELSTER zu nutzen. Das heißt, wer seine Grundsteuererklärung nicht elektronisch abgeben kann, muss das auch nicht tun.

Bei der Entscheidung zur Befreiung von der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe gilt eine großzügige Verwaltungspraxis. Die Betroffenen können seit Juli 2022 einen entsprechenden Papiervordruck beim jeweils zuständigen Finanzamt abholen.

Die Sicherheit im Verfahren ELSTER ist auch für die Finanzverwaltung sehr wichtig. Der Schutz vertraulicher Informationen, die Gewährleistung der Verfügbarkeit und der Integrität aller im Rahmen von ELSTER zu verarbeitenden Daten sowie deren Verarbeitungssysteme müssen gewährleistet sein. Daher werden alle Daten bei ELSTER stark verschlüsselt übertragen. Es wird regelmäßig überprüft, ob die verwendeten Algorithmen den Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beziehungsweise der Bundesnetzagentur entsprechen. Die Kommunikationskanäle sind SSL-gesichert. Für die ELSTER-Webseiten kommt ein spezielles Zertifikat zum Einsatz. Dadurch wird sichergestellt, dass eine hochgradige Verschlüsselung zum Einsatz kommt. Die Leistungen von ELSTER werden in einer nach ISO 27001 auf Basis der IT-Grundschutz-Kataloge des BSI zertifi-

zierten, eigenen IT-Infrastruktur erbracht. Bezüglich des Datenschutzes steht das Verfahren ELSTER in laufendem Kontakt mit dem Datenschutz Cert (www.datenschutz-cert.de) und die Einhaltung von Datenschutzstandards wird regelmäßig intern überprüft.

Auch die „Viren- und Hackergefahr“ auf der Seite der erklärungspflichtigen Personen ist nicht in dem vom Petenten befürchteten Ausmaß gegeben. Auf dem größten Teil der PCs wird das Betriebssystem MS Windows eingesetzt, das in seinen aktuellen Versionen in der Grundeinstellung bereits einen ausreichenden Virenschutz enthält und vom Hersteller laufend mit Sicherheitsupdates versorgt wird. Microsoft hat dazu folgenden Text veröffentlicht (abgerufen am 31. August 2022): „Windows 10 und 11 umfassen Windows-Sicherheit, welches den neuesten Virenschutz bereitstellt. Ihr Gerät ist ab dem Zeitpunkt, an dem Sie Windows starten, aktiv geschützt. Windows-Sicherheit führt eine kontinuierliche Überprüfung auf Malware (malicious software, bösartige Software), Viren und Sicherheitsbedrohungen durch. Zusätzlich zu diesem Echtzeitschutz werden Updates automatisch heruntergeladen, damit Ihr Gerät vor Bedrohungen geschützt ist.“

Der Gedanke, die an verschiedenen Stellen vorhandenen Daten miteinander zu verknüpfen und für eine „vollmaschinelle“ Grundsteuerreform zu nutzen, ist in der Tat naheliegend. Das Finanzministerium hat das daher auch als Erstes geprüft. Leider ist eine „vollmaschinelle“ Grundsteuerreform nicht umsetzbar. Die hierfür notwendigen Daten liegen nicht so vollständig, zuverlässig und technisch verwendbar vor, wie sie gebraucht würden:

- Bereits das Grundbuch ist nicht immer aktuell. Es gibt keine Pflicht zur Berichtigung des Grundbuchs; z. B. Erben unterlassen dies immer wieder, um diese Gebühren zu sparen.
- Der elektronische Bestand der Bodenrichtwerte liegt auch heute immer noch nicht vollständig vor, sondern wird gerade erst von den Gutachterausschüssen aufgebaut. Zudem ist weiterhin möglich, dass ein Gutachterausschuss seine Bodenrichtwerte nicht rechtzeitig digital an die Finanzverwaltung liefern kann, sie aber wie bisher gegebenenfalls in Papierform vor Ort bereitstellt. Dann ist zwar eine Erklärungsabgabe möglich, aber eben keine automatische Datenübernahme.
- Zudem liegen diese und alle weiteren Daten, die erforderlich wären, nicht in einer Form vor, die die Steuerverwaltung unmittelbar nutzen könnte. Sie müssen zuerst in steuerlich nutzbare Datensätze überführt werden. Für ein rein maschinelles Verfahren müssen auch alle Sonder- und Ausnahmefälle detailliert beschrieben werden; zur Umsetzung sind dann entsprechend aufwendige Programme erforderlich. Dies ist im Bund-Länder-Vorhaben KONSENS bereits in Arbeit, wird aber aufgrund der Komplexität erst in einigen Jahren zur Verfügung stehen. Möglicherweise kann jedoch bei der zweiten Hauptfeststellung auf eine Erklärung der Bodenrichtwerte verzichtet werden.

Die Grundsteuer ist eine unerlässliche Einnahmequelle für Städte und Gemeinden. Der Gesetzgeber hat sich im Landesgrundsteuergesetz daher für ein Verfahren entschieden, das diese Einnahmen unter keinen Umständen in Gefahr bringt. Es ist unabdingbar, bis Mitte 2024 für alle Grundstücke Grundsteuerwerte festzustellen und Grundsteuermessbeträge festzusetzen. Zuverlässig kann das aus den oben genannten Gründen nur auf der Grundlage von Feststellungserklärungen erfolgen. Diese Grundentscheidung musste bereits bei der Konzeption des Verfahrens in 2020 getroffen werden; eine Änderung ist jetzt nicht mehr möglich.

Die vom Petenten zuletzt aufgeworfene Frage der Hilfestellung durch Lohnsteuerhilfvereine im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundsteuerreform wurde auf Bund-Länder-Ebene erörtert. Danach sind Lohnsteuerhilfvereine bei Erklärungen zur Feststellung oder Festsetzung für Zwecke der Grundsteuer gesetzlich nicht zur steuerlichen Hilfeleistung befugt. Die beschränkte Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine ergibt sich aus § 4 Nummer 11 Steuerberatungsgesetz und erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Auch eine gesetzliche Erweiterung der Beratungsbefugnis für Zwecke der Grundsteuer wurde auf Bund-Länder-Ebene thematisiert, allerdings wurden hiergegen Bedenken geäußert. Insbesondere sind Lohnsteuerhilfvereine nach ihrer Zweckbestimmung Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern. Vor diesem Hintergrund ist der Umfang der Beratungsbefugnis grundsätzlich auf arbeitnehmertypische Lebenssachverhalte beschränkt.

Bei zwei Gegenstimmen hat der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 30. November 2022 beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

5. Petition 17/454 betr. Sanierung einer Brücke

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren eine Brückenerneuerung. Die bisherige Brücke, die die einzige Zufahrt zu ihrem Grundstück sei, sei nicht mehr sicher. Die Brücke solle umgehend saniert werden. Die Petenten beanstanden zudem, dass ihre Bitte an die Gemeinde, eine sichere Zufahrt zu ihrem Grundstück zu erhalten, schon seit mehreren Jahren erfolglos sei.

II. Sachverhalt

Die Grundstücke der Petenten werden von einer Kreisstraße her über gemeindliche Grundstücke erschlossen. Hierzu muss ein Bach über eine kleine sanierungsbe-

dürftige Brücke fast rechtwinklig überquert werden. Diese Brücke hatte bei der letzten durchgeführten Bauwerksprüfung im Jahr 2016 eine Gesamtnote von 3,7 (Note 1 bis 4 ist möglich). Das heißt, dass die Brücke als sanierungsbedürftig eingestuft wurde.

Nach Aussage des Ingenieurbüros ist eine Sanierung wirtschaftlich nicht mehr rentabel und es wird ein Ersatzneubau empfohlen. Deshalb wurden im Haushaltsplan 2019 der Gemeinde erstmals 65 000 Euro eingestellt, um in das Thema einzusteigen, die Optionen zu erörtern und die Planung zu erstellen. Im Juni 2019 hat die Gemeinde mit dem Landratsamt, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Kontakt aufgenommen und abgestimmt, ob es Alternativen bzw. günstigere Lösungen zum Queren des Bachs geben könnte.

Folgende Überlegungen wurden angestellt:

Eine Überlegung war, einen Wellstahldurchlass zu bauen, um die Kosten zu reduzieren. Diese Kosten beliefen sich allerdings auf 70 000 Euro. Zudem wäre eine Verbesserung der Überfahrbarkeit dadurch nicht erreicht worden, da sich der Kreuzungswinkel gegenüber dem Bach nicht verändert hätte.

Eine Furt durch den Bach – also ein Flussübergang an einer flachen Stelle des Gewässers – wurde vom Landratsamt nicht befürwortet. Für eine Furt hätte zudem der asphaltierte Feldweg ab der Kreisstraße mit einer steileren Neigung neu angelegt werden müssen.

Die Petenten fordern, dass die Brücke für den Einsatz der derzeit aktuellen Forstmaschinen und Transport hinsichtlich Tonnage und Radien geeignet sein muss. Allerdings wäre auch mit den dargestellten Lösungen (Wellstahldurchlass bzw. Furt durch den Bach) aufgrund der engen Radien eine Zuwegung für Harvester und Langholzzüge nicht möglich.

Bei einer Erörterung im Gemeinderat wurde aufgrund der hohen Kosten der Kosten-Nutzen-Faktor erheblich in Frage gestellt. Durch die Brücke werden 12 604 m² Wald und 11 854 m² Wiese erschlossen. Die Baukosten für eine einfache Brücke liegen erheblich über dem Wert der erschlossenen Grundstücke. Deshalb hatte der Gemeinderat angefragt, ob es alternative Zuwegungen geben könnte, damit ein Neubau nicht notwendig wird. Als weitere Variante wurde angeregt, den Petenten ein Angebot zu unterbreiten, um die Grundstücke abzukaufen. Die Überlegung der Gemeinde war hierzu, aus diesen Waldflächen einen ökologischen Mehrwert in Form eines Bannwalds oder Ähnliches zu machen.

Eine Förderung für die Brückensanierung seitens des Forsts Baden-Württemberg wurde nach einem Vor-Ort-Termin durch einen Brückenexperten abgelehnt. Eine Erneuerung der Brücke war waldbirtschaftlich nicht darstellbar und ein entsprechender Kosten-Nutzen-Faktor, der einen Brückenneubau rechtfertigen würde, war nicht gegeben. Die Forstverwaltung sprach sich für einen Brückenneubau aus mit Kosten in Höhe von circa 500 000 Euro. Aus Sicht der Gemeinde wurde mit Einschätzung der Forstverwaltung die Unwirtschaftlichkeit der Maßnahme bestätigt.

Die Gemeinde fragte die Petenten, ob sie die Grundstücke verkaufen. Dies haben die Petenten mit E-Mail vom 26. August 2021 abgelehnt.

Zwischenzeitlich wurde von der Gemeindeverwaltung nochmals geprüft, ob eine andere Zuwegung machbar wäre. Hintergrund ist, dass südlich angrenzend an die Grundstücke der Petenten zwei Waldgrundstücke zum Verkauf stehen. Sollte die Gemeinde hier zum Zuge kommen, könnte eine Zufahrt zu den Grundstücken der Petenten über diese Grundstücke geprüft werden. Die Entscheidung des Verkäufers, ob er an die Gemeinde verkauft, steht noch aus. Die Gemeinde weist darauf hin, dass alle angesprochenen Waldflächen auf sehr bewegtem Knollenmergel mit teilweise erheblichen Rutschungen stehen und die Grundstücke Richtung Süden teilweise sehr steil ansteigen. Der Bau einer Rückegasse über die südlich an die Grundstücke der Petenten anschließenden Grundstücke wäre ebenfalls mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden.

Aus Sicht der Gemeinde ist es aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar, einen Brückenneubau zu errichten, um vier Grundstücke dieser Größe zu erschließen, die der Waldbewirtschaftung dienen.

III. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

1. Zur Erschließung

Ein Rechtsanspruch einzelner Grundstückseigentümer auf Erschließung ihrer Grundstücke besteht gemäß § 123 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich nicht. Den Gemeinden bleibt es vielmehr selbst überlassen, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der im Einzelfall bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Grenzen eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und welche Erschließungsmaßnahmen sie durchführen.

Nur ausnahmsweise können die Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber dem Bürger zur Durchführung insbesondere der wegemäßigen Erschließung verpflichtet sein, so etwa bei der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans und Ablehnung eines zumutbaren Erschließungsangebots (§ 124 BauGB) oder der Erteilung einer Baugenehmigung im Geltungsbereich eines Bebauungsplans trotz fehlender Erschließung.

Vorliegend befindet sich das Grundstück der Petenten offenbar jedoch nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Auch geht es den Petenten wohl nicht um die Baureifmachung ihres Grundstücks zur Realisierung eines Bauvorhabens im Sinne einer erstmaligen Erschließung, sondern um eine Sanierung des bereits bestehenden Zugangs zu ihrem forstwirtschaftlich genutzten Grundstück.

2. Zur Sanierung der Brücke

Die im Schreiben der Gemeinde erwähnte Bauwerksprüfung durch das Ingenieurbüro mit dem Ergebnis „Gesamtzustandsnote 3,7“ erscheint plausibel. Eine

Brücke mit dieser ungenügenden Zustandsnote kann in der Regel nicht wirtschaftlich instandgesetzt oder ertüchtigt werden, sodass ein Ersatzneubau erforderlich würde.

3. Zur Rechtsaufsicht

Die Gemeindestraßen und die dazu gehörenden Einrichtungen werden von den Gemeinden im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts in eigener Verantwortung unterhalten. Sie unterstehen dabei nur einer Rechtsaufsicht des Landes. Aus Sicht des Landratsamts als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde liegt kein Rechtsverstoß der Gemeinde vor.

4. Zu den Möglichkeiten des Rechtsschutzes

Soweit die Petenten geltend machen, in ihren Rechten verletzt zu sein, weil sie sich durch den Zustand der Brücke in der Nutzung ihrer Grundstücke beeinträchtigt sehen, steht ihnen der Rechtsweg offen (Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz). Bezüglich der eventuell in Betracht kommenden Rechtsschutzmöglichkeiten und deren Erfolgsaussichten können sie sich von einem Rechtsanwalt beraten lassen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann insoweit nicht tätig werden. Die Rechtsaufsicht ist keine Instanz des individuellen Rechtsschutzes, sondern eine Kontrollinstanz, die ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig wird. Streitigkeiten zwischen einzelnen Personen und der Gemeinde, bei denen ein öffentliches Interesse für ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erkennbar ist, sind erforderlichenfalls durch die Gerichte zu klären.

IV. Ergebnis

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 30. November 2022 beraten. Der Berichterstatter unterrichtete den Ausschuss, dass bei einem Vor-Ort-Termin der Gemeindeverwaltung am 2. November 2022 unter Anwesenheit der Petenten sowie des Forstamts des Landkreises eine einvernehmliche Lösung für die Erreichbarkeit zur Bewirtschaftung des Grundstücks der Petenten gefunden wurde. Dem Antrag des Berichterstatters, die Petition hinsichtlich der Erreichbarkeit des Grundstücks für erledigt zu erklären, hinsichtlich der Sanierung der Brücke der Petition nicht abzuwehren, stimmte der Ausschuss einstimmig zu.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der Erreichbarkeit des Grundstücks für erledigt erklärt. Hinsichtlich der Sanierung der Brücke kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

6. Petition 17/1110 betr. Landesglücksspielgesetz

Der Petent fordert, Spielerschutz und Qualität der Betriebsführung bei Spielhallen im Land höher als Mindestabstände zu bewerten und daher eine Regulierung der Spielhallen nach dem Abstandsprinzip aufzugeben; es stünden bis zu 8 000 Arbeitsplätze im Land und die Existenzen tausender Unternehmerfamilien auf dem Spiel. Online-Angebote würden nicht nach Mindestabständen, sondern einzig nach der Qualität des Angebots reguliert; insofern sei eine Gleichbehandlung von Spielhallen geboten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Für die Zulassung von Spielhallen in Baden-Württemberg gelten nach dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) und des hierzu ergangenen Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) bereits seit Juli 2012 verschärfte Anforderungen, insbesondere das auf entsprechenden Vorgaben nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2012 beruhende Abstandsgebot und das Verbot der Mehrfachkonzession/Verbundverbot (§ 41 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 und 2 LGlüG). Mit Hilfe dieser Anforderungen sollen die Spielsucht effektiver bekämpft und der zunehmenden Anzahl und Dichte von Spielhallen in den Städten wirksamer entgegengewirkt werden können. Die Rückführung des Angebots an Spielhallen in den Städten war – neben suchtpräventiven Gesichtspunkten – erklärte Absicht des Landesgesetzgebers, auch in Kenntnis der Auswirkungen auf vorhandene Arbeitsplätze. Für bereits bestehende Spielhallen galten nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2012 lange, höchstrichterlich bestätigte und von der Rechtsprechung durchgängig als „großzügig“ bezeichnete Übergangsfristen sowie die Möglichkeit, darüber hinaus in atypischen Sonderfällen (Härtefällen) eine Befreiung von den neuen Anforderungen zu erlangen. Hierdurch wurde Spielhallenbetreibern über einen langen Zeitraum ermöglicht, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen und ihre Investitionen zu amortisieren. Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 sind diese Sonderregelungen des Glücksspielstaatsvertrags 2012 weggefallen, denn der Bestandsschutz ist in der Sache verbraucht. Für eine erneute Zubilligung gesetzlicher Erleichterungen sieht die Landesregierung daher keinen Raum. Einer Abschaffung des Abstandsgebots steht überdies der Glücksspielstaatsvertrag 2021, an den Baden-Württemberg gebunden ist, im Wege; in der amtlichen Begründung (Drucksache 16/9487, Seite 193) wird ausdrücklich ausgeführt, das Abstandsgebot (§ 25 Absatz 1 des Vertrags) gelte „für alle Spielhallen nunmehr ohne Ausnahme“.

Da beide Spielformen entsprechend ihrer Gefährlichkeit gleich gut und umfassend ausgestaltet worden sind, stellt sich die Frage einer Gleichbehandlung von Online-Glücksspiel und Glücksspiel in Spielhallen nach Auffassung der Landesregierung nicht. Ziele des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sind u. a., Glücksspiel zu begrenzen und das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern. Abstandsvorgaben sind bei Angeboten im Internet, die nicht ortsgebunden

sind, kein geeignetes Mittel. Hier müssen andere Maßnahmen herangezogen werden, wie beispielsweise das Verbot parallelen Spiels oder das anbieterübergreifende Einzahlungslimit, das einen Anschluss an die Limitdatei voraussetzt, sowie Pausen zwischen unterschiedlichen Spielarten und nach jeweils 60 Minuten oder von den Anbietern einzusetzende automatisierte Systeme zur Früherkennung von Glücksspielsuchtgefährdeten Spielern. Bei ortsgebundenen Standorten sind dagegen quantitative Vorgaben oder auch Abstandsvorschriften, die auch dazu dienen, die hohe Verfügbarkeit und ständige Wahrnehmbarkeit zu reduzieren und einen Abkühlungseffekt bei den Spielern auszulösen, geboten und durchführbar; diese sind nach ihrer Einführung im Glücksspielstaatsvertrag auch höchstrichterlich als zulässig bestätigt worden. Hinzu kommt, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben das Umfeld, in dem sich der Spieler virtueller Automaten Spiele aufhält, nicht mit dem einer Spielhalle vergleichbar ist.

Die in der Petition angesprochene „Regulierung nach Qualität“ hebt ab auf die Übergangsbestimmung des § 29 Absatz 4 GlüStV 2021; diese gilt jedoch allein für die am 1. Januar 2020 bereits vorhandenen Verbundspielhallen und ist zudem zeitlich zu begrenzen. Eine Zertifizierung von Spielhallen nach dieser Vorschrift stellt überdies stets nur eine Momentaufnahme dar und bezieht sich allein auf die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, was eine Selbstverständlichkeit ist; auch die in § 29 Absatz 4 GlüStV 2021 vorgesehene Schulung des Personals ist bereits im geltenden Recht vorgesehen (§ 7 Absatz 2 LGlüG). Für einen Paradigmenwechsel hin zu einer Aufgabe des – höchstrichterlich mehrfach bestätigten – Abstandsgebots für Spielhallen nach § 42 Absatz 1 LGlüG, das Grundlage der bereits abgeschlossenen bzw. der derzeit noch laufenden zahlreichen Auswahlverfahren der zuständigen Behörden (bei mehreren Bewerbern um eine Erlaubnis am gleichen Standort) und der darauf bezogenen zahlreichen Gerichtsverfahren ist, wird seitens der Landesregierung daher kein Anlass gesehen. Den erwähnten Bemühungen der örtlichen Behörden um eine Reduzierung der Spielhallendichte insbesondere in den Städten würde dadurch buchstäblich der Boden entzogen werden. Der Gesetzgeber hat mit den Bestimmungen zum Abstandsgebot eine – auch mit Blick auf Arbeitsplatzauswirkungen – bewusste und gewollte Grundentscheidung getroffen, an der wegen der bereits gewährten langjährigen Übergangsbestimmungen für Bestandsspielhallen, die spätestens seit ihrer Geltung ab Mitte 2012 – also seit mittlerweile zehn Jahren – bekannt waren, festgehalten werden sollte.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der anlässlich der Ratifizierung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gestellte Entschließungsantrag der Fraktion der FDP/DVP, mit dem regulatorische Erleichterungen für Spielhallenbetreiber im Land gefordert wurden und der sich u. a. dafür ausgesprochen hatte, „die seitherige Ausnahmeregelung für das Betreiben von Bestandsspielhallen bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern und bis dahin die Länderregelungsklausel des § 29 Absatz 4 GlüStV 2021 unter Anwendung der vorgeschriebenen Qualitätssicherungskriterien zu nutzen und die Erlaubnismöglichkeit in eine dauerhafte Re-

gelung zu überführen sowie eine Öffnungsklausel für die kommunale Anwendung der Mindestabstandsregelungen für Spielhallen und Wettannahmestellen zu schaffen“ (vgl. Drucksache 16/9877-1), am 3. Februar 2021 im Landtag keine Mehrheit gefunden hat und mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt worden ist.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 30. November 2022 ausführlich beraten. Ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei drei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Der Antrag des Berichterstatters, der Petition nicht abzuhelpfen, wurde bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich angenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

7. Petition 17/1250 betr. Diskriminierung durch staatliche Behörden, Informationen zur Grundsteuerreform

Der Petent macht geltend, dass es diskriminierend sei, wenn die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 nur elektronisch abgegeben werden könne. Zudem erkundigt sich der Petent, wohin er sich im Falle der Diskriminierung wenden könne.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 muss gemäß § 22 Absatz 6 Satz 1 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Feststellungserklärung jedoch auch in Papierform abgegeben werden (§ 22 Absatz 6 Sätze 2 und 3 LGrStG in Verbindung mit § 150 Absatz 8 Abgabenordnung). Dies ist der Fall, wenn die technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung nicht vorliegen und die Beschaffung dieser mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist oder die betroffene Person nach ihren individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht in der Lage ist, ELSTER zu nutzen. Das heißt, wer seine Grundsteuererklärung nicht elektronisch abgeben kann, muss das auch nicht tun. Folglich kommt es zu keiner Diskriminierung.

Bei der Entscheidung zur Befreiung von der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe wird eine großzügige Verwaltungspraxis gelten. Die oder der Betroffene können seit Juli 2022 einen entsprechenden Papiervordruck beim jeweils zuständigen Finanzamt abholen.

In Fällen von Diskriminierung kann man sich in Baden-Württemberg an die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS) wenden. Die LADS ist eine Erst-Anlaufstelle für alle Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind. Die LADS führt selbst keine Beratung oder Interventionen durch, sie hilft Betroffenen von Diskriminierung eine geeignete lokale Beratungsstelle gegen Diskriminierung in Baden-Württemberg zu finden. Diese lokalen Beratungsstellen sind Kooperationsorganisationen der LADS und werden vom Land kofinanziert.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 30. November 2022 beraten. Nachdem der Petent darüber informiert wird, dass er in begründeten Ausnahmefällen die Feststellungserklärung in Papierform abgeben kann und ihm die Postanschrift der Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg mitgeteilt wird, kann der Petition abgeholfen werden. Dem Antrag des Berichterstatters, die Petition damit für erledigt zu erklären, stimmte der Ausschuss einstimmig zu.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

8. Petition 17/1605 betr. Gnadensache

Der Petent erstrebt die Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts X vom 27. August 2020 zur Bewährung im Wege der Gnade. Darüber hinaus wünscht er, die Widerrufe zu erlassen, um die Strafe aus der genannten Verurteilung im offenen Vollzug verbüßen zu können. Bis zu einer Entscheidung über sein Begehren bittet er um Strafaufschub.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts in seinem Urteil vom 27. August 2020 fuhr der Petent an zwei Tagen im Januar 2020 mit einem Kraftrad und an zwei weiteren Tagen im April und Mai 2020 mit einem Pkw auf öffentlichen Straßen, obwohl er die erforderliche Fahrerlaubnis nicht hatte. In einem Fall hatte der Petent vor Fahrtantritt an dem von ihm gefahrenen Pkw nicht für dieses Fahrzeug ausgegebene Kennzeichen angebracht, auf die er einen Stempel der zuständigen Zulassungsbehörde geklebt hatte. Hiermit wollte er darüber täuschen, dass das Fahrzeug nicht zum Verkehr zugelassen war. Das Amtsgericht verurteilte den Petenten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in vier Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten. Darüber hinaus wurde die Verwaltungsbehörde angewiesen, dem Petenten vor Ablauf von 18 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Eine Aussetzung der Vollstreckung zur

Bewährung kam den Ausführungen des Amtsgerichts zufolge nicht in Betracht, unter anderem weil sich der Petent trotz mehrerer laufender Bewährungen nicht von der Begehung einschlägiger Taten habe abbringen lassen.

Die vom Petenten eingelegte Berufung verwarf das Landgericht mit Urteil vom 14. März 2022. Eine günstige Sozialprognose könne dem Petenten nicht bescheinigt werden. Es bestehe keine begründete Erwartung, dass sich der Petent die Verurteilung ohne Einwirkung des Strafvollzugs zur Warnung werde dienen lassen. Das Landgericht hielt die familiären und beruflichen Bindungen und Verpflichtungen des Petenten in der konkreten Ausgestaltung für kaum geeignet, ihn dauerhaft zu stabilisieren und kam zu dem Schluss, eine Bewilligung von Bewährung werde bei dem Petenten den unerwünschten Eindruck erwecken, auch in Zukunft „ohne schmerzliche Folgen Straftaten begehen zu können“. Hierbei berücksichtigte das Gericht die den Petenten nach wie vor belastende Trennung von seiner ehemaligen Lebensgefährtin. Zudem stellte es fest, dass der Petent bislang trotz seiner Bekundung, das Wohl der aus dieser Beziehung hervorgegangenen Kinder habe für ihn höchste Priorität, noch keinen Unterhalt für diese gezahlt habe. Das Gericht zeigte sich darüber hinaus nach Vernehmung von Zeugen trotz Bestreitens des Petenten überzeugt, dass dieser jedenfalls am 19. Januar 2022 und mithin nach der erstinstanzlichen Verurteilung im in Rede stehenden Verfahren abermals ein Fahrzeug ohne die erforderliche Erlaubnis führte. Er war den Feststellungen des Landgerichts zufolge wegen dieser Tat und einer weiteren möglichen Fahrt am 18. Januar 2022 zur Anzeige gebracht worden. Die Staatsanwaltschaft stellte die Verfolgung der Taten vom 18. und 19. Januar 2022 mit Blick auf die den Gegenstand der Petition bildende Verurteilung nach deren Rechtskraft mit Verfügung vom 26. September 2022 endgültig gemäß § 154 Absatz 1 StPO ein. Die vom Petenten eingelegte Revision verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 26. Juli 2022.

Mit Verfügung vom 26. September 2022 lud die Staatsanwaltschaft den Petenten zum Strafantritt auf den 24. Oktober 2022. Einen Antrag auf Haftaufschub vom 1. Oktober 2022 lehnte sie mit Verfügung vom 18. Oktober 2022 ab. Der Petent habe seit Rechtskraft der Verurteilung ausreichend Gelegenheit gehabt, sich auf eine Strafverbüßung einzurichten. Finanzielle und berufliche Nachteile, unter Umständen auch der Verlust des Arbeitsplatzes, seien regelmäßig mit der Vollstreckung verbunden und müssten als Folge der abgeurteilten Tat hingenommen werden. Die Eingewöhnung seiner älteren Tochter in den Kindergarten sei auch durch seine Ehefrau möglich, da in der Regel ein Säugling mitgenommen werden könne. Das Sorgerecht hinsichtlich seiner nicht im Haushalt lebenden Söhne könne er auch aus der Justizvollzugsanstalt heraus ausüben.

Über den vom Petenten an die Justizvollzugsanstalt gerichteten Antrag auf Zulassung zum sofortigen Freigang wurde bisher seitens der zuständigen Justizvollzugsanstalt noch nicht entschieden. Es bestehen dort

Zweifel an dem vom Petenten behaupteten Arbeitsverhältnis. Eine Überprüfung der vom Petenten angegebenen Adresse des Arbeitgebers durch die Justizvollzugsanstalt ergab, dass es dort keine Malerfirma zu geben scheint. Der Petent hat deshalb Gelegenheit erhalten, den Nachweis eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durch ergänzende Angaben zu führen.

Am 25. Oktober 2022 reichte der Petent ein Gnadengesuch vom 23. Oktober 2022 beim Amtsgericht ein. Am 26. Oktober 2022 ging das Gnadengesuch vom 23. Oktober 2022 beim Staatsministerium ein.

Der verheiratete Petent hat vier Kinder, wobei zwei von diesen aus einer früheren Beziehung stammen. Er ist mehrfach – auch einschlägig – vorbestraft.

Im Jahr 2010 verhängte das Amtsgericht Y eine Geldstrafe von 75 Tagessätzen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Gebrauchs eines Fahrzeugs ohne den dafür erforderlichen Haftpflichtversicherungsvertrag und Erschleichens von Leistungen. Im Jahr 2011 verurteilte es ihn zu einer Jugendstrafe von neun Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, wegen Diebstahls, Urkundenunterdrückung, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Gebrauch eines Fahrzeugs ohne den dafür erforderlichen Haftpflichtversicherungsvertrag, Urkundenfälschung falscher Verdächtigung.

Mit Urteil vom 10. April 2013 verhängte das Amtsgericht Y wegen Erschleichens von Leistungen unter Einbeziehung der geschilderten Jugendstrafe von neun Monaten eine Jugendstrafe von einem Jahr und vier Monaten. Die Entscheidung über die Vollstreckung setzte das Gericht zunächst nach § 57 Jugendgerichtsgesetz zur Bewährung aus, ordnete dann aber im November 2014 die Vollstreckung an. Im August 2016 wurde die Vollstreckung einer Reststrafe von acht Monaten zur Bewährung ausgesetzt und die Bewährungszeit in der Folge wegen vom Petenten begangener weiterer Straftaten zweimal verlängert. Aktuell steht die Entscheidung des zuständigen Landgerichts in Rheinland-Pfalz über einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Widerruf noch aus.

Am 4. Juli 2016 verhängte das Amtsgericht Y eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und einem Monat wegen Erschleichens von Leistungen, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. Auch hier wurde die Bewährungszeit wegen erneuter Straffälligkeit des Petenten in der Bewährungszeit zweimal verlängert. In dieser Sache hat das Landgericht in Rheinland-Pfalz ebenfalls noch über den von der Staatsanwaltschaft beantragten Widerruf zu entscheiden.

Das Amtsgericht Z verurteilte den Petenten am 24. August 2017 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und vorsätzlichem Fahren mit einem nicht versicherten Kfz zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte.

Das Amtsgericht X verurteilte den Petenten am 24. Januar 2019 wegen falscher Versicherung an Eides statt zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. Aus den von den Amtsgerichten Z und X verhängten Strafen bildete das Amtsgericht X im August 2019 nachträglich

eine Gesamtstrafe von acht Monaten, deren Vollstreckung ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt wurde. Weil der Petent in der Bewährungszeit erneut straffällig wurde, verlängerte das Amtsgericht X die Bewährungszeit zweimal, zuletzt mit Beschluss vom 23. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2024. Im Januar 2022 gab es die Bewährungsüberwachung an das Landgericht in Rheinland-Pfalz ab. Die dortige Strafvollstreckungskammer hat noch über den von der Staatsanwaltschaft beantragten Widerruf zu entscheiden.

Am 12. September 2019 folgte eine Verurteilung durch das Amtsgericht Z wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Diese Entscheidung wurde einbezogen in ein Urteil des Amtsgerichts X vom 31. März 2021 wegen Betrugs. Insgesamt verhängte das Amtsgericht ein Jahr und acht Monate Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. Der Petent hatte den Arbeitslosengeld II-Leistungsträger mehrfach nicht unverzüglich über die Aufnahme von Arbeit unterrichtet.

Im Juli 2022 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Petenten zum Amtsgericht Z wegen des Verdachts des Betrugs, weil er als Bezieher von Arbeitslosengeld II dem Leistungsträger nicht mitgeteilt habe, dass er seit dem 1. August 2021 gearbeitet habe mit der Folge, dass er vom 1. September 2021 bis zum 31. Oktober 2021 Leistungen bezogen habe, auf die er keinen Anspruch gehabt habe. Eine gerichtliche Entscheidung liegt noch nicht vor.

Unter dem 25. Oktober 2022 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Petenten, weil er am 11. Oktober 2022 mit einem Pkw auf öffentlichen Straßen gefahren sei, ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zu haben. Die Entscheidung des Gerichts steht noch aus.

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

Mit der Petition wendet sich der Petent ebenso wie in seinem Gnadengesuch gegen die Bewertung seiner familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse durch das Landgericht im Berufungsverfahren. Er beanstandet, dass im Berufungsverfahren, welches wegen der Coronapandemie erst fast zwei Jahre nach dem erstinstanzlichen Urteil stattfand, seine sich bis dahin geänderten Lebensverhältnisse vom Gericht nicht entsprechend gewürdigt worden seien und ihm keine positive Sozialprognose gestellt worden sei, was er für ungerecht hält. Wegen „zweier Tatbestände“ des vom Landgericht Z erörterten Geschehens nach der erstinstanzlichen Verurteilung sei er im weiteren Verlauf freigesprochen worden, dennoch habe das Landgericht auch diese Umstände in die Bewertung negativ einfließen lassen. Er sei Alleinverdiener, seine Frau befinde sich in Elternzeit. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe würde für ihn und seine Familie, insbesondere wegen des dann drohenden Verlusts der Arbeitsstelle eine unzumutbare Härte bedeuten. Die Verurteilung vom 31. März 2021 wegen Betrugs resultiere aus seinem blinden Vertrauen gegenüber seiner ehemaligen Lebensgefährtin. Seit 2021 habe er sich straffrei geführt.

Den von ihm bei der Staatsanwaltschaft beantragten Strafaufschub habe er für den Antrag auf Zulassung zum offenen Vollzug, den sein Arbeitgeber begleiten würde, nutzen wollen. Wenn aber nun das Landgericht alle noch offenen Bewahrungen widerrufe, werde ihm kein offener Vollzug gewährt.

Ob der Petent zum sofortigen Freigang zugelassen werden kann, ist keine Frage der Gnade, sondern nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur sofortigen Zulassung zum Freigang im Kurzstrafenvollzug zu beurteilen. Danach können Gefangene mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und drei Monaten sofort nach Strafantritt zum Freigang an ihrer bisherigen Arbeitsstelle zugelassen werden, wenn sie u. a. ein festes Arbeitsverhältnis nachweisen und die Arbeitsstelle von der Justizvollzugsanstalt aus in angemessener Zeit zu erreichen ist. In Ausnahmefällen kommt auch eine sofortige Zulassung zum Freigang auch bei Gefangenen in Betracht, die eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren zu verbüßen haben. Hierüber entscheidet die Anstaltsleitung innerhalb einer Woche nach Strafantritt auf der Grundlage der dann vorliegenden Erkenntnisse.

Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts in Rheinland-Pfalz über einen Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung bleibt abzuwarten. Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit verbietet jegliche Einflussnahme auf diese Entscheidung.

Im Übrigen besteht vorliegend kein Anlass, den begehrten Gnadenerweis zu erteilen. Eine gnadenweise Aussetzung einer Freiheitsstrafe kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§ 26 Absatz 1 der Gnadensordnung – GnO). Soweit sich der Petent gegen die richterliche Würdigung der festgestellten Tatsachen wendet, kann dies im Gnadenverfahren keine Berücksichtigung finden. Entgegen der Darstellung des Petenten ist er wegen der vom Landgericht für erwiesen erachteten Fahrt am 19. Januar 2022 in der Folge nicht freigesprochen worden. Die Staatsanwaltschaft hat die Ermittlungen vielmehr nach § 154 Absatz 1 StPO eingestellt. Ein Freispruch erfolgte wegen des Vorwurfs der Urkundenfälschung im Zusammenhang mit einem gefälschten italienischen Führerschein. Nachdem das Gericht lediglich die Tätigkeit als Paketzusteller und die Fahrt am 19. Januar 2022 in seine Überlegungen einstellte, kann hierin kein nachträglich bekannt gewordener Umstand erblickt werden, der im Gnadenverfahren zu bedenken wäre.

Darüber hinaus haben Gnadenerweise Ausnahmecharakter (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GnO) und dienen der Berücksichtigung von außergewöhnlichen Umständen, aufgrund derer die Vollstreckung der verhängten Strafe für den Verurteilten eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde. Derartige besondere beziehungsweise außergewöhnliche Umstände sind weder

vorgetragen noch sonst ersichtlich. Soweit der Petent auf den mit einer Inhaftierung möglicherweise verbundenen Verlust des Arbeitsplatzes oder einen gegebenenfalls notwendig werdenden Umzug der Familie abstellt, sind dies Folgen, die mit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in zahlreichen Fällen verbunden sein können. Als denkbare Begleiterscheinung einer jeden Inhaftierung sind diese grundsätzlich hinzunehmen und bieten für sich keinen Anlass für einen Gnadenerweis.

Zudem erscheint es mehr als fraglich, ob das vom Petenten behauptete Arbeitsverhältnis überhaupt besteht. Aufgrund der Zweifel der Justizvollzugsanstalt am Bestehen eines Arbeitsverhältnisses beauftragte die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen. Diese ergaben, dass eine Gewerbeanmeldung für einen Herrn M. in S. nicht bekannt ist. Telefonisch von der Polizei befragt, gab der in S. wohnende Herr M. an, er habe ein Gewerbe für „Reparaturen aller Art“ in N. Der Petent habe vor circa zweieinhalb Jahren einen Tag bei ihm zur Probe gearbeitet. Zu einem Arbeitsvertrag sei es zu keinem Zeitpunkt gekommen. Im Zuge seiner Nachfrage zum Anlass der Befragung des Herrn M. äußerte der Petent gegenüber der Polizei, seine Frau habe aus Versehen den falschen Arbeitsvertrag geschickt. Tatsächlich arbeite er in der Firma seines Vaters in L. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Urkundenfälschung dauern an.

Unabhängig davon käme der begehrte Gnadenerweis nur in Betracht, wenn erwartet werden könnte, dass sich der Petent künftig straffrei führen wird (§ 26 Absatz 2 GnO). Von einem gefestigten Privat- und Berufsleben des Petenten kann aus den vom Landgericht angestellten Erwägungen keine Rede sein. Eine positive Sozialprognose kann dem Petenten bei Würdigung aller Umstände nicht gestellt werden. Vielmehr bestehen durchgreifende Zweifel an der vom Petenten in Aussicht gestellten künftigen Gesetzestreue im Falle einer Strafaussetzung zur Bewährung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

9. Petition 16/5491 betr. Änderungsantrag Erhöhung des GdB, Zuerkennung des Merkzeichens aG

Der Petent begehrt die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Neufestsetzungsbescheid vom 16. April 2020 wurde dem Petenten ab 10. November 2017 der Grad der Behinderung (GdB) von bisher 50 zunächst auf 80 erhöht und zeitgleich das Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) anerkannt. Das beantragte Merkzeichen „aG“ wurde abgelehnt.

Mit Urteil vom 18. März 2021 wies das Landessozialgericht die Berufung des Petenten auf Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ ab. Der Petent wandte sich nach der erfolglosen gerichtlichen Vergabe des Merkzeichens „aG“ an den Petitionsausschuss.

Nach versorgungsärztlicher Auswertung der eingegangenen ärztlichen Unterlagen konnte durch den Ärztlichen Dienst des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Landesversorgungsamt, im Gutachten am 23. Juni 2021 festgestellt werden, dass neben dem Merkzeichen „G“ auch die Voraussetzungen für das Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit einer Begleitperson bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) vorliegen. Mit Bescheid vom 26. August 2021 wurde daher dem Petenten das Merkzeichen „B“ ab 10. November 2017 zuerkannt.

Soweit der Petent darüber hinaus insbesondere das Merkzeichen „aG“ begehrte, reichten die vorliegenden ärztlichen Befundinformationen nicht aus und eine weitere fachärztliche Begutachtung zu den Schmerzen und der Gehfähigkeit wurde eingeholt. Mit medizinischem Sachverständigenutachten vom 2. Dezember 2021 wurde nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für die Feststellung des Merkzeichens „aG“ weiterhin nicht vorliegen. Weiter wurde festgestellt, dass ein Gesamt-GdB von 80 bis 90 unter Berücksichtigung der einzelnen Funktionsbeeinträchtigung in ihren wechselseitigen Beziehungen zueinander angemessen sei.

Dem Petenten wurde mit Bescheid vom 28. Dezember 2021 der GdB von 80 auf 90 ab dem Untersuchungsdatum (17. November 2021) erhöht, das Merkzeichen „aG“ musste erneut abgelehnt werden. Gegen diesen Bescheid hat der Petent mit Schreiben vom 9. Januar 2022 Widerspruch eingelegt.

Rechtliche Voraussetzungen:

Schwerbehinderte Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem GdB von mindestens 80 entspricht (§ 229 Absatz 3 SGB IX).

Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung und damit die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ liegen vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Behinderung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit oder Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkungen der

Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleichkommt.

Nach der Gesetzesbegründung können die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Merkzeichens „aG“ beispielsweise erfüllt sein bei

- zentralnervösen, peripher-neurologischen oder neuromuskulär bedingten Gangstörungen mit der Unfähigkeit, ohne Unterstützung zu gehen oder wenn eine dauerhafte Rollstuhlbenutzung erforderlich ist (insbesondere bei Querschnittslähmung, Multipler Sklerose, Amyotropher Lateralsklerose (ALS), Parkinson-Erkrankung, Para- oder Tetraspastik in schwerer Ausprägung),
- einem Funktionsverlust beider Beine ab Oberschenkelhöhe oder einem Funktionsverlust eines Beines ab Oberschenkelhöhe ohne Möglichkeit der prothetischen oder orthetischen Versorgung (insbesondere bei Doppeloberschenkelamputierten und Hüftexartikulierten),
- schwerster Einschränkung der Herzleistungsfähigkeit (insbesondere bei Linksherzschwäche Stadium NYHA IV),
- schwersten Gefäßerkrankungen (insbesondere bei arterieller Verschlusskrankheit Stadium IV),
- Krankheiten der Atmungsorgane mit nicht ausgleichbarer Einschränkung der Lungenfunktion schweren Grades,
- einer schwersten Beeinträchtigung bei metastasierendem Tumorleiden (mit starker Auszehrung und fortschreitendem Kräfteverfall).

Bewertung:

Nach Überprüfung aller vorliegenden ärztlichen Unterlagen, insbesondere durch den beigezogenen ärztlichen Befund vom 2. Dezember 2021, und deren Auswertung durch einen versorgungsärztlichen Sachverständigen beim Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Landesversorgungsamt, sind die einzelnen Behinderungen aber auch der Gesamt-GdB von 90 angemessen und zutreffend bewertet.

Die Gehfunktion des Petenten selber als auch die weiteren Gesundheitsstörungen an der Wirbelsäule und die Einschränkungen der Beine erreichen in der Gesamtschau keine mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung, die einem GdB von mindestens 80 entspricht.

Dies wurde, entgegen der Aussage des Petenten, auch im neurologischen Gutachten der Fachklinik vom 10. Oktober 2019 bestätigt. Die weiteren Erwägungen aus dem Gutachten, dass die mittelbaren Beeinträchtigungen der Mobilität durch die weiteren Funktionsbeeinträchtigungen, u. a. durch die eingeschränkte Gebrauchsfähigkeit des rechten Arms, zu einer Anerkennung des Merkzeichens „aG“ führen kann, dürfen unter Berücksichtigung der im Gesetz genannten Vergleichsfälle (Auswirkungen einer Querschnittslähmung, Multipler Sklerose, Amyotropher Lateralskle-

rose (ALS), Parkinsonerkrankung, Para- oder Tetraspastik) dagegen leider nicht überzeugend sein.

Das Ausmaß der geklagten Schmerzen konnte im neurologischen Gutachten nicht erklärt werden. Bei dem deshalb unter anderem zu den Schmerzen eingeholten Gutachten vom 2. Dezember 2021 konnte kein außergewöhnliches Schmerzsyndrom festgestellt werden.

Die Beeinträchtigung der Gehfähigkeit könnte beim Petenten durch Gehhilfen kompensiert werden, was jedoch aufgrund der erheblich geminderten Funktion des rechten Arms und der rechten Hand nur eingeschränkt möglich ist. Eine somit bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel benötigte Begleitung wird durch die Feststellung des Merkzeichens „B“ begründbar.

Die geschilderten Probleme bei der Nutzung von öffentlichen Tiefgaragenplätzen zum Erreichen der Arbeitsstelle und der damit verbundene Wunsch, einen näheren Rollstuhlparkplatz nutzen zu können, sind nachvollziehbar, begründen jedoch nicht die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“. Auch die Schwierigkeiten beim Verlassen des Autos und die geschilderten Umstände im häuslichen Bereich sind unbestritten, begründen jedoch ebenfalls keine Vergabe des Merkzeichens „aG“ und hätten bei Zuerkennung keinen positiven Einfluss auf die Teilhabebeeinträchtigung selbst.

Dem bestehenden Ausmaß der Mobilitätsbeeinträchtigung ist mit den bereits zuerkannten Merkzeichen „G“ und „B“ Rechnung getragen. Die Voraussetzungen für die Feststellung des Merkzeichens „aG“ liegen dagegen nicht vor.

Im Weiteren wurde geprüft, ob der Petent die Voraussetzungen für Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen erfüllt. Nach erfolgter Prüfung hat das Versorgungsamt der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde die entsprechende Bescheinigung übersandt, um dem Petenten die Nutzung der Parkerleichterung zu ermöglichen. Die Straßenverkehrsbehörde hat dem Petenten daraufhin einen entsprechenden Antragsvordruck übersandt. Der Petent hat jedoch mitgeteilt, dass er die Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen („orangener Parkausweis“) ablehne und weiterhin nur den „blauen Parkausweis“ begehre. Die Parkerleichterungen wurden dem Petenten daher bislang noch nicht gewährt.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2022 abschließend über die Petition beraten. Nach ausführlicher Erörterung beantragte der Berichterstatter, der Petition abzuwehren. Dieser Antrag wurde bei drei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss beschloss sodann mehrheitlich, die Petition der Regierung als Material zu überweisen und ihr im Übrigen nicht abzuwehren.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

10. Petition 17/1646 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt erneut – wie in der vorangegangenen Petition 17/1447 – die Vollstreckung zweier gegen ihn verhängter Freiheitsstrafen im Wege der Gnade zur Bewährung auszusetzen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es wird vollumfänglich auf den Bericht und die Beschlussempfehlung zu der vorangegangenen Petition 17/1447 (vgl. Drucksache 17/3323, lfd. Nr. 2) Bezug genommen.

Wesentlich neues Vorbringen enthält die vorliegende Petition 17/1646 nicht. Die Trennung von der Familie sowie die zu erwartenden finanziellen Einbußen waren bereits in dem Bericht zu der vorangegangenen Petition bewertet worden, wie auch die Anstellung bei einer Leiharbeitsfirma und die Aufforderung zur Alkoholentwöhnungstherapie. An der Bewertung der Petition durch den Petitionsausschuss vom 29. September 2022 und der Entscheidung durch den Landtag vom 13. Oktober 2022 kann dieses erneute Vorbringen nichts ändern.

Die angegebene Wesensveränderung des Petenten geht schließlich über eine bloße Behauptung nicht hinaus und ändert auch nichts an der bereits festgestellten Gnadenunwürdigkeit des Petenten aufgrund des Bewährungsbruchs und der dabei gezeigten Rückfallgeschwindigkeit.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

11. Petition 17/451 betr. Bauvorhaben

Die Petenten wenden sich gegen die Entwicklung eines geplanten Baugebiets, durch welche aus Sicht der Petenten ein wichtiges Freizeit- und Naherholungsgebiet verloren geht und negative Auswirkungen auf das Stadtklima und den Naturhaushalt entstehen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die betreffende Stadt gehört zu den sogenannten Schwarmstädten und der Wohnungsmarkt ist seit Jahren angespannt. Viele Menschen finden in der Stadt keine passende Wohnung. Der Gemeinderat hat daher in den Jahren 2013/2014 ein Handlungsprogramm Wohnen zur Steuerung des Wohnungsmarkts beschlossen und 2017/2018 evaluiert, welches für den Zeitraum 2016 bis 2035 einen Wohnungsbedarf von 7 900 Wohnungen prognostiziert. Mit diesem Handlungsprogramm Wohnen möchte die Stadt den Wohnungsmarkt zugunsten bezahlbarer Wohnungen für alle Bevölkerungsgruppen steuern. Dabei sollen im gesamten Stadtgebiet rund 40 Planungsgebiete im Innen- und

Außenbereich entwickelt werden, aber auch im Bestand sollen Entwicklungen stattfinden. Mit diesen Entwicklungsgebieten kann die prognostizierte Wohnungsnachfrage nach Aussage der Stadt im Wesentlichen gedeckt werden.

Grundlage des Handlungsprogramms Wohnen ist die Wohnungsbedarfsprognose bis 2035. Mit den vorhandenen Reserveflächen aus dem geltenden Flächennutzungsplan könne der prognostizierte Wohnflächenbedarf nicht gedeckt werden. Insbesondere zur Deckung des kurzfristigen Wohnraumbedarfs seien nach Aussage der Stadt Entwicklungen auf kleinen Arrondierungsflächen wie dem petitionsgegenständlichen Plangebiet notwendig. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Handlungsprogramms Wohnen das Stadtgebiet und die Siedlungsränder der Kernstadt sowie der Ortschaften auf kleinere Flächen zur Arrondierung außerhalb des Flächennutzungsplans untersucht. Im Ergebnis wurden anhand einheitlicher Kriterien, wie beispielsweise Ökologie und Landschaft, die Lage außerhalb von Schutzgebieten oder dem Erschließungsaufwand, fünf kleinere Arrondierungsflächen mit insgesamt 6,80 Hektar als Entwicklungsfläche für Wohnen ausgewählt, die sich auf mehrere Stadtteile und das Stadtgebiet verteilen, darunter, wie bereits beschrieben, die petitionsgegenständliche Fläche.

Die petitionsgegenständliche Fläche ist nicht nur Teil des o. g. Handlungsprogramms Wohnen, sondern zudem Plangebiet für das Modellquartier des Nationalen Projekts des Städtebaus 2018/2019 „Zukunftsstadt [...]“.

In öffentlicher Sitzung wurde vom Gemeinderat am 25. März 2021 auf Grundlage des Rahmenplanentwurfs für das o. g. Modellquartier „Zukunftsstadt [...]“ der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung ist in der Zwischenzeit erfolgt, die Abwägung der vorgebrachten Belange hat jedoch bislang noch nicht stattgefunden. Der zuständige Ausschuss des Gemeinderats hat am 13. Januar 2022 und mit Berichtigungsbeschluss vom 8. Februar 2022 in öffentlichen Sitzungen den Entwurf des Bebauungsplans und die mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diese gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen. Die öffentliche Auslegung fand vom 3. März 2022 bis einschließlich 14. April 2022 statt.

Das Modellquartier auf dem Plangebiet soll in besonderem Maße dem gemeinschaftlichen Bauen sowie rund 30 Prozent der Fläche für geförderten Mietwohnungsbau zur Verfügung stehen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, im Norden grenzt es an die Hauptverkehrsstraße „E.-Straße“, daran schließt sich nördlich Waldfläche an, die Teil eines Landschaftsschutzgebiets ist. Im Osten,

Süden und Südwesten grenzen Wohnbauflächen an das Gebiet. Die geplante Nutzung ist demnach nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Einleitung des parallelen Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan erfolgte wie der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats am 25. März 2021, ebenso der Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB. Beide frühzeitige Beteiligungen haben bereits stattgefunden und die Behandlung der vorgebrachten Belange fand am 3. Februar 2022 statt. Anschließend erfolgte bis April 2022 die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB. Weitere Verfahrensschritte sind noch nicht erfolgt. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan soll aufgrund des laufenden Petitionsverfahrens im 1. Quartal 2023 gefasst werden.

Die Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan muss in der Regel von der höheren Raumordnungsbehörde, hier dem Regierungspräsidium, genehmigt werden. Im Vorgriff auf die nach Abschluss des Änderungsverfahrens anstehende Genehmigung fand am 2. März 2021 ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt und dem Regierungspräsidium zum Handlungsprogramm Wohnen und der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans statt.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind aktuell verpachtet. Das Gebiet besteht zum größten Teil aus Wiese und einer Ackerfläche, die zum Teil als Schnittblumenfläche genutzt wird. Am nördlichen Rand befindet sich eine Feldhecke, die als gesetzlich geschütztes Biotop erfasst ist. Diese wird entsprechend dem Rahmenplan in den Bebauungsplan integriert. Im nordöstlichen Bereich besteht eine nicht geschützte Gehölzfläche. Parallel zur Straße „T.“ verläuft am östlichen Rand der Flächen ein offener Gehölzgürtel.

Im September 2021 hat sich der Petent als Vertreter einer Unterstützergruppe an den Petitionsausschuss gewandt und sich für den vollständigen Erhalt der petitionsgegenständlichen Fläche und gegen eine Bebauung und Versiegelung derselben ausgesprochen. Dabei nennt er folgende konkrete Bedenken: Negative Auswirkungen auf das Stadtklima, Beeinträchtigung der Erholungsfunktion, Zerstörung der Biotopvernetzung zwischen Seeufer und dem angrenzenden Wald sowie eine Erhöhung des Verkaufsaufkommens und des Stellplatzbedarfs. Der Petent fordert die Einhaltung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans. Ferner fordert er, die Klima-, Arten- und Biotopschutzfunktion der Fläche zu erhöhen.

Bewertung:

Die Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne, wozu insbesondere die Bebauungspläne und Flächennutzungspläne zählen, ist eine durch Artikel 28 Grundge-

setz garantierte Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Gemeinden treffen ihre konkreten Planungsentscheidungen selbst, da sie nach § 2 Absatz 1 BauGB die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen haben. Dies bedeutet, dass die Gemeinden die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, selbst bestimmen. Sie sind bei ihrer Bauleitplanung gemäß § 1 Absatz 5 BauGB grundsätzlich dazu verpflichtet, durch ihre Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu fördern, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten.

Eine weitere zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung stellt bei der Aufstellung eines Bauleitplans die gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange nach § 1 Absatz 7 BauGB dar. Unter Beachtung der Ziele der Bauleitplanung, insbesondere einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Absatz 5 und 6 BauGB, ist die Gemeinde im Bauleitplanverfahren verpflichtet, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten.

Auch Umweltbelange, die von der Planung berührt werden, sind nach § 2 Absatz 3 BauGB von der Gemeinde zu ermitteln und zu bewerten und schließlich im Zuge der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Darunter fallen neben bodenschutzrechtlichen auch natur- und artenschutzrechtliche Belange. Zudem sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Die verschiedenen Belange stehen sich grundsätzlich gleichrangig gegenüber. Alle in ein Bebauungsplanverfahren eingebrachten Belange müssen gemäß § 1 Absatz 7 BauGB in die Abwägung eingestellt und ihrer Gewichtigkeit entsprechend behandelt werden.

Zur Ermittlung aller abwägungsrelevanten Belange ist die Gemeinde in einem Bauleitplanverfahren grundsätzlich sowohl zu einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB und einer förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB als auch zu einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB und einer förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB verpflichtet.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um noch laufende Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans und zur Änderung des Flächennutzungsplans im sogenannten Parallelverfahren. Sowohl für den Bebauungsplan als auch für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wurde bisher die frühzeitige

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt. Die frühzeitige und förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu beiden Verfahren ist wie dargelegt inzwischen abgeschlossen. Die abschließende Abwägung der in deren Rahmen vorgebrachten Belange der Öffentlichkeit und Behörden durch den Gemeinderat steht jedoch noch aus.

In diesem Rahmen hatten der Petent und die Unterstützergruppe die Möglichkeit, ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese sind im Rahmen der abschließenden Abwägung durch die Gemeinde zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Abwägung bleibt abzuwarten.

Soweit der Petent nach Abschluss des Bebauungsverfahren weiterhin der Meinung sein sollte, dass seine Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden, steht es ihm grundsätzlich frei, den Bebauungsplan im Wege der Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch den Verwaltungsgerichtshof überprüfen zu lassen.

Zum Flächenbedarf:

Wie bereits ausgeführt, sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt begründet das Erfordernis der vorliegenden Bauleitplanung mit dem beschriebenen, sich aus einer Wohnraumbedarfsprognose im Rahmen des Handlungskonzepts Wohnen ergebenden Mangel an Wohnraum und den hierfür identifizierten und als grundsätzlich geeignet bewerteten Flächen im Innen- und Außenbereich des Stadtgebiets. Die für ein Bauleitplanverfahren notwendige städtebauliche Erfordernis ist demnach gegeben, sodass die Entscheidung der Stadt, einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren anzupassen, grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

Städtebauliche Entwicklungen sollen dabei nach Möglichkeit vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Diese Möglichkeit ist im vorliegenden Bebauungsverfahren nach Aussage der Stadt jedoch ausdrücklich nicht gegeben, wie die vor Einleitung des Bebauungsverfahren durchgeführte Standortalternativenprüfung im Rahmen des Handlungskonzepts Wohnen ergeben hat. In dieser wurden neben der petitionsgegenständlichen Fläche insgesamt rund 40 potenzielle Planungsgebiete im Stadtgebiet für eine städtebauliche Entwicklung und die Schaffung von Wohnraum identifiziert. Die dabei enthaltenen Innenentwicklungsflächen allein reichen nach Aussage des o. g. Handlungskonzepts Wohnen für eine vollständige Deckung des Wohnraumbedarfs nicht aus, sodass die Entwicklung der petitionsgegenständlichen Fläche als Außenbereichsfläche als begründet bewertet werden kann.

Da es sich, wie erläutert, um ein Parallelverfahren handelt, muss jedoch nicht nur für den Bebauungsplan, sondern auch für die Änderung des Flächennutzungsplans ein Flächenbedarf nachgewiesen werden.

Die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans bedarf der Genehmigung durch die höhere Raumordnungsbehörde, hier des Regierungspräsidiums. Bei der Genehmigung haben die Behörden das sogenannte Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Absatz 2 BauGB zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Abstimmungsgesprächs zwischen der Stadt und dem Regierungspräsidium zum Handlungsprogramm Wohnen und der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans am 2. März 2021 wurde auch die petitionsgegenständliche Fläche vorgestellt. Diese und fünf weitere Flächen wurden als Arrondierungsflächen zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan bestätigt. Vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung im Verfahren erscheint es dem Regierungspräsidium nach dem Austausch plausibel, dass der Wohnbauflächenbedarf der Stadt hoch genug ist, um die Inanspruchnahme der ausgewählten Flächen zu rechtfertigen.

Die Begründung der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet zwar eine Bedarfsbegründung, allerdings bezieht sich diese nicht auf den Planungszeitraum von fünf Jahren, wie ihn das Regierungspräsidium regelmäßig als Maßstab ansetzt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde von der höheren Raumordnungsbehörde dementsprechend angeregt, in der Begründung zu ergänzen, in welchem Umfang der Bedarf an Wohnbauflächen für den Planungshorizont von fünf Jahren besteht. Die Stadt teilte dem Regierungspräsidium mit, dass die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung zur Offenlage um diese Punkte ergänzt wird.

Die Petenten sprechen sich gegen zusätzliche Flächenversiegelung aus. Ziel des Modellprojekts ist es, die Pro-Kopf-Wohnfläche zu reduzieren und somit die Flächenversiegelung zu reduzieren, womit grundsätzlich den Intentionen des Petenten entsprochen wird.

Zu den ökologischen Aspekten:

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen des Bebauungsverfahren kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben für die untersuchten Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien sowie für sonstige streng geschützte Arten ausgeschlossen werden können.

Der Begründung zur petitionsgegenständlichen 35. Änderung des Flächennutzungsplans ist zu entnehmen, dass die Umsetzung des Rahmenplans nicht zu einer Verschlechterung der klimaökologischen Verhältnisse führt. Bezüglich der Erholungsfunktion wird festgestellt, dass der Bereich keine direkte Erholungsfunktion erfülle. Ferner wird festgestellt, dass die Fläche von hoher Bedeutung für den angrenzenden landschaftsplanerischen Grünzug sei und insbesondere als „Trittsteinbiotop“ diene. Daher müsse eine intensive Durchbegrünung erfolgen und eine geringe Versiegelungsdichte zur Gewährleistung der Biotopvernet-

zungsfunktion gewährleistet sein. Trotz Bebauung sei die Planung so auszuführen, dass die Fläche ihre ökologische Bedeutung innerhalb des Grünzugs behält. Der Rahmenplan berücksichtige dies u. a. mit dem Erhalt der Biotopstruktur in Form der o. g. Hecke und der Schaffung eines Waldsaums, einer Streuobstwiese und weiteren grünordnerischen Maßnahmen.

Der Begründung der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans ist demnach zu entnehmen, dass die vom Petenten vorgebrachten ökologischen Bedenken in der Planung berücksichtigt wurden.

Für die Inanspruchnahme des Biotops wurde am 1. September 2022 von der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilt. Als Ausgleich wird auf einer externen Fläche eine gleich große Feldhecke angepflanzt.

Insgesamt stehen dem Vorhaben keine natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen.

Zum geplanten Stellplatzschlüssel:

Nach § 74 Absatz 2 Nummer 1 Landesbauordnung (LBO) können die Gemeinden für das Gemeindegebiet oder für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets durch Satzung bestimmen, dass die Stellplatzverpflichtung nach § 37 Absatz 1 LBO eingeschränkt wird, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe oder Gründe sparsamer Flächennutzung dies rechtfertigen. Da die Stadt nach eigener Aussage mit der Entwicklung des petitionsgegenständlichen Quartiers eine flächeneffiziente Quartiersgestaltung verfolgt, ist das Vorgehen, über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan einen verringerten Stellplatzschlüssel festzusetzen, nicht zu beanstanden.

Zur Auswahl der Fläche für das Modellprojekt und zum Maßstab der geplanten Bebauung:

In enger Abstimmung mit den Hochschulen wurde das petitionsgegenständliche Gebiet durch den Gemeinderat 2016 als Modellquartier für das Projekt „Zukunftsstadt“ ausgewählt. Es eignet sich aufgrund der folgenden Faktoren in besonderem Maße als Real-labor:

Das Gebiet ist mit zwei Hektar ein für das Forschungsprojekt „Zukunftsstadt“ optimal großes Quartier. Das Gebiet befindet sich in zentraler Lage in direkter Nachbarschaft zum Bodenseeufer und attraktiven Freizeiteinrichtungen. Aufgrund der sensiblen Lage, der vielfältigen Interessen und des Nachfrage-drucks ist ein integriertes und nachhaltiges Konzept Grundlage, Anspruch und Ziel der Entwicklung des Modellquartiers. Aus der hochwertigen naturräumlichen Lage ergeben sich hohe Anforderungen an das städtebauliche und freiräumliche Konzept. Ziel des Modellquartiers ist es außerdem, die Pro-Kopf-Wohnfläche zu verringern.

Weiterhin kann durch eine verdichtete Bauweise die zusätzliche Versiegelung des Bodens verringert werden, was den grundsätzlichen Intentionen der Petenten entspricht.

Zur früheren Ablehnung der Entwicklung der petitionsgegenständlichen Fläche:

Der Flächennutzungsplan 2010 wurde 2000 beschlossen und rechtswirksam. Parallel erfolgte die Beschlussfassung zum Landschaftsplan 2010. Beide Pläne legen die Siedlungsentwicklung in dem betreffenden Verwaltungsraum für den Entwicklungszeitraum von 1996 bis ca. 2010 fest. Die eingereichte Ergänzung zur Petition verweist auf eine Sitzungsvorlage aus dem Jahre 2002, insofern sind die dort genannten Empfehlungen zur Freihaltung der petitionsgegenständlichen Fläche in Abwägung zu den veränderten Rahmenbedingungen zur Wohnungsentwicklung seit 2010 zu setzen.

Dem Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans 2010 lag eine umfangreiche landschaftsökologische Untersuchung mit einer Bewertung zahlreicher möglicher Siedlungsentwicklungsflächen zugrunde. In dieser Bewertung wurde der Standort der petitionsgegenständlichen Fläche als bebaubar eingestuft. Der Gemeinderat hatte in seiner damaligen Abwägung zukünftiger Siedlungsentwicklungsflächen den Fokus aber auf andere Standorte gelegt, die inzwischen z. T. bebaut oder in Planung sind.

Gemäß Erläuterungsbericht ging der Flächennutzungsplan 2010 langfristig von einer Stagnation der Bevölkerungsentwicklung aus. Entgegen dieser Annahme ist die Bevölkerungsentwicklung nach 2010 analog zu vielen Städten in Deutschland deutlich dynamischer verlaufen und die Anspannung des Wohnungsmarktes nahm deutlich zu.

Zur Entlastung des Wohnungsmarkts startete die Stadt im Jahr 2014 mit dem Handlungsprogramm Wohnen eine Wohnungsbauoffensive. Das Programm wurde 2014 beschlossen, die Evaluation im Jahr 2018 bestätigte die gesetzten Ziele. Um vor allem kurzfristig bezahlbaren Wohnraum und Wohnraum für die Zielgruppen geförderter Wohnungsbau, mittleres Segment und Baugemeinschaften zu schaffen, wurde das gesamte Stadtgebiet auf kleinere Arrondierungsflächen untersucht, die Standortauswahl erfolgte nach einem einheitlichen Bewertungsschema. Im Rahmen dieses Screenings wurden u. a. die petitionsgegenständliche Fläche mit rund zwei Hektar ins Programm aufgenommen und deren Entwicklung beschlossen.

Zum Massenmodell:

Es wird darauf hingewiesen, dass die von den Petenten erwähnte Jurysitzung am 5. Juni 2018 öffentlich war. Bei der Präsentation der Ergebnisse aus der Akteursgruppen- und Planerwerkstatt wurde das städtebauliche Modell zu dem Zeitpunkt öffentlich gezeigt.

Zu den Äußerungen bezüglich der nach Aussage der Petenten fehlenden Standortalternativenprüfung und der verschiedenen Umweltaspekte wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Am 24. Oktober 2022 hat eine Kommission des Petitionsausschusses vor Ort die Beteiligten angehört und die Örtlichkeit in Augenschein genommen. Von Ver-

tretern der Petenten wurde ausgeführt, dass die vorliegende Planung grundsätzlich ein gutes städtebauliches Projekt sei, aber an der falschen Stelle. Der Vertreter eines Naturschutzverbands hat der vorgesehenen Fläche – außer den kartierten Biotopen – eine weniger hohe ökologische Wertigkeit zugeschrieben. Der vermeintliche Wald auf der Fläche gehört nicht zum geschützten Wald auf der anderen Straßenseite. Aus dem vermeintlichen Wald wird per genehmigter Waldumwandlung ein Park. Das heißt, lediglich einzelne Bäume werden entnommen, der Rest bleibt bestehen. Hinzuweisen ist noch auf das beim Ortstermin thematisierte „Bodenseeleitbild“, nach der Uferbereiche nicht bebaut werden dürfen. Die gegenständliche Fläche liegt nicht am Ufer, aber ein Baugebiet – in dem auch ein Teil der Petenten wohnt – liegt am Ufer und grenzt die neue Fläche zum Bodenseeufer ab. Die Straße zwischen dem geschützten Wald und dem Plangebiet wird nach Fertigstellung der Wohnbebauung zur Fahrradstraße umgewidmet.

Die Kommission hat dem Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 30. November 2022 berichtet. Der Ausschuss sah keine Möglichkeit, der Petition abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

2.12.2022

Der Vorsitzende:

Marwein